



BERICHT

zum Vorentwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

PROFESSIONALISIERUNG DER KESB

Kurzfassung

Anlässlich des Inkrafttretens, am 1. Januar 2013, des Bundesrechts über den Kindes- und Erwachsenenschutz und der Anpassung des EGZGB hat der Kanton Wallis sein System wesentlich geändert, indem er die Zahl der Vormundschaftsämter von 97 auf 27 gesenkt und sie halbberuflich organisiert hat. Die Gemeinden haben ihre starke Verbundenheit mit diesen Strukturen gezeigt, die sie im Gegensatz zu anderen Kantonen wie Jura oder Bern nicht kantonalisieren wollten.

Die so geschaffene Organisation beruht jedoch weitgehend auf einem Milizsystem und entspricht in mehreren Punkten (Grösse, Beschäftigungsgrad, strikte Interdisziplinarität, usw.) nicht den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

Mehr als sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hat sich die vorliegende Gesetzesänderung als notwendig erwiesen, um der nötigen Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gerecht zu werden und das Aufsichtsverfahren zu stärken.

In der Walliser Bevölkerung wurden immer mehr Rufe nach einer Änderung laut und es gab Bestreben in diesem Sinne. Die steigende Zahl von Beschwerden, die beim Departement wegen Missständen bei den KESB eingehen oder der Haftpflichtfall gegen den Kanton, im Zusammenhang mit dem Schaden der durch einen ehemaligen Privatvormund bei einer Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Lens entstanden ist, haben noch deutlicher gezeigt, dass eine Professionalisierung unentbehrlich wird.

Auf kantonaler Ebene haben parlamentarische Vorstösse verschiedener Parteien ebenfalls verlangt, die Strukturen und die Organisation der KESB seien zu ändern.

Auf interkantonaler Ebene überprüfen zur Zeit mehrere Kantone ihre Strukturen, so zum Beispiel der Kanton Tessin, der an einer Kantonalisierung arbeitet oder der Kanton Waadt, der im Anschluss an einen Skandal um sexuellen Missbrauch und Misshandlung an eine Spezialisierung gewisser Friedensrichter in Fragen des Kinderschutzes denkt (Einrichtung von speziellen Abteilungen für Kinderschutz). Die KOKES ist der Ansicht, der Kanton Wallis sei der letzte, der die KESB noch nicht professionalisiert hat.

Generell wird die Professionalisierung der zunehmenden Arbeitslast der KESB und der aufgrund der geografischen Mobilität der Bevölkerung, dem daraus resultierenden Auslandsbezug sowie der aus der Zersplitterung der Familien resultierenden, steigenden Komplexität der unterbreiteten Anfragen gerecht und trägt auch der voranschreitenden Verrechtlichung der Gesellschaft Rechnung.

Die Professionalisierung wird es erlauben, in zweifacher Hinsicht einer Ungleichbehandlung abzuhefen: einerseits werden aufgrund der beschränkten Zahl von Schutzbehörden und in Bezug auf das von ihnen bediente Einzugsgebiet (gegenwärtig zum Beispiel 2'705 Personen für die KESB Anniviers und 44'384 Personen für die KESB Monthey) die Unterschiede zwischen den verschiedenen KESB klar vermindert. Andererseits wird das Erfordernis eines abgeschlossenen Jurastudiums für den Präsidenten der KESB es erlauben, die Ungleichheit zwischen den Kindern verheirateter Eltern (für die der Bezirksrichter zuständig ist) und den Kindern von nicht verheirateten Eltern (gegenwärtig unter der Verantwortung der KESB, ohne juristisches Präsidium zu beseitigen).

Die Professionalisierung stellt auch eine Antwort auf finanzielle Fragestellungen dar, indem sie das Risiko, dem Personen unter einem Schutzmandat ausgesetzt sind, auf ein Minimum beschränkt und somit der primären Verantwortung des Kantons für entstandene Schäden und der Gemeinden infolge von Rückforderungsklagen des Kantons entgegenwirkt. Und die Professionalisierung gewährleistet auch die bestmögliche Betreuung der Personen unter einem Schutzmandat.

Während der Steuerperioden 2014 - 2017 haben sich 89 Steuerpflichtige mit mehr als 5 Millionen Franken Vermögen im Wallis niedergelassen und 25 sind aus dem Wallis weggezogen (Quelle: kantonale Steuerverwaltung). Die steuerlichen Rahmenbedingungen erklären diese Attraktivität teilweise, aber auch die Lebensqualität spielt dabei eine Rolle. Der Kanton Wallis hat seine Attraktivität unter Beweis gestellt und die finanziellen Risiken wären umso grösser, wenn eine KESB für eine dieser wohlhabenden Personen ein Schutzmandat verordnen würde.

Gegenwärtig wird mehr als eine Milliarde Franken an beweglichem Vermögen von Personen unter einem Schutzmandat durch die KESB und durch Beistände betreut (gemäss Erhebung des beweglichen Vermögens von Personen unter Schutzmassnahme von 500'000 Franken oder mehr, vom Frühling 2018).

Die Arbeiten einer ersten ausserparlamentarischen Kommission sowie die vier Schwerpunkte einer Arbeitsgruppe haben die Grundstruktur zur vorliegenden Gesetzesrevision geliefert, das heisst: die Grösse der KESB (Verringerung der Anzahl), ihre Zusammensetzung, die Ausbildung der Beistände und Vormunde und die Anforderungen, die an sie gestellt werden sowie auch eine Intensivierung der administrativen Aufsicht, die durch den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) wahrgenommen wird. Dazu kommen noch weitere verbesserungswürdige Punkte, wie zum Beispiel die Unvereinbarkeitsregeln und das, aus der Primärhaftung des Kantons hervorgehende Rückgriffsrecht.

Die verschiedenen Elemente der Gesetzesrevision bilden eine Einheit und sind ineinander verflochten. Die Anzahl KESB steht im Zusammenhang mit der neuen Zusammensetzung der Behörde, besonders mit dem juristischen Präsidium, das ein wichtiges Element in Bezug auf den Umstand darstellt, dass die KESB eine Verwaltungsbehörde ist, die Justizaufgaben wahrnimmt und die Entscheide fällt, die vor das Kantonsgericht und das Bundesgericht weitergezogen werden können. Die Grösse der KESB und ihre zwingend interdisziplinäre Zusammensetzung, welche eine Professionalisierung voraussetzen, wirken sich auch auf die Begleitung und die weitergehende Unterstützung der Beistände und Vormunde aus. Schlussendlich wird die erweiterte administrative Aufsicht der KESB und indirekt auch der Mandatsträger durch den RDSJ das System in seiner Gesamtheit noch weiter stärken.

A. Historischer Rückblick

Im Sommer 2006 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vorgelegt. Der Ständerat hat die Vorlage mit einigen wenigen Änderungen im Herbst 2007 angenommen und das Parlament hat sie am 19. Dezember 2008 verabschiedet. Die tiefgreifenden Änderungen des materiellen Bundesrechts haben zahlreiche Änderungen des EGZGB nach sich gezogen.

Der Vorentwurf des Staatsrates, der am 6. Dezember 2007 in die Vernehmlassung ging, sprach sich für eine kantonale gerichtliche Variante aus und wurde von der kantonalen Kommission für das Vormundchaftswesen, der es unter anderem oblag, zur Überführung der Revision des Vormundchaftsrechts in die kantonale Gesetzgebung eine Vormeinung abzugeben, einstimmig - mit einer Enthaltung - unterstützt. Die Lösung bestand darin, die Schutzbehörde den Zivilgerichten erster Instanz anzugliedern, wobei das Präsidium einem Richter dieser Instanz übertragen werden sollte.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde dann die der Option der kantonalen Kommission für das Vormundchaftswesen entgegengesetzte Lösung einer kommunalen oder interkommunalen Behörde klar bevorzugt und schlussendlich in der Botschaft des Staatsrates übernommen. Damit hat der Kanton Wallis sich für ein halbberufliches System ausgesprochen, das auf halbem Wege zwischen den Vormundchaftsämtern des alten Rechts und einem professionellen System liegt (vgl. Artikel in Plädoyer 1/2013 und Feststellung durch die Experten Jaffé und Zermatten in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2019).

Der Grossrat hat die Änderungen des EGZGB am 11. Februar 2009 angenommen.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die Änderungen des EGZGB sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Am 22. August 2012 hat der Staatsrat auch eine Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) verabschiedet, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

B. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Die vorliegende Gesetzesänderung wird aufgrund verschiedener Elemente unterschiedlicher Art notwendig:

- a/ Erstens ist der Kanton Wallis gemäss Feststellung der Generalsekretärin der KOKES der letzte Kanton, der die KESB nicht professionalisiert hat, das heisst, dass diese nicht ein Einzugsgebiet von mindestens 50'000 Einwohnern bedienen und dass ihre Mitglieder dadurch nicht über einen Beschäftigungsgrad verfügen, der es ihnen erlauben würde, auf diesem Gebiet ausreichend Praxis und Erfahrung zu sammeln. Der Kanton Tessin, der gegenwärtig mit 16 kommunalen / interkommunalen KESB über ein der Walliser Organisation sehr ähnliches System verfügt, hat seine Gesetzgebung rückwirkend per 1. Januar 2013 dahingehend vervollständigt, dass der Präsident der KESB über ein abgeschlossenes Jurastudium verfügen muss und dass sein Beschäftigungsgrad nicht unter 80% liegen darf. Eine auf Anregung des Grossrats durch den Tessiner Regierungsrat beauftragte Arbeitsgruppe prüft zurzeit die Möglichkeit einer kantonalen Lösung.
- b/ Das gegenwärtige Walliser Milizsystem entspricht nicht der Absicht des Bundesgesetzgebers. Eines der Hauptziele der Revision lag gerade in der Professionalisierung der Schutzbehörden, um sicherzustellen, dass diese die zahlreichen ihr übertragenen komplexen Aufgaben auf der Grundlage von ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten bewältigen können (Steinauer/Fountoulakis, Droit des personnes physiques et protection de l'adulte, Ausg. 2014, S. 468, N. 1062; ZVW 2009, S.76, BBI 2006 6705; ABNR 2207 823; ABSR 2008 1537; Leuba / Stettler / Büchler / Häfeli, Kommentare zum Familienrecht (FamKomm), 1 S. 836, N. 11; ZVW 2008 S. 95 und ZKE 2010 S. 108).

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die neue Organisation der Schutzbehörde als Kernstück (ABSR 2007 824) Kernanliegen (ABNR 2008 1537) oder Herzstück der ganzen Vorlage (ABNR 2008 1511; FamKomm, op. cit., S. 846 N. 10) bezeichnet.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Professionalisierung der Behörden durch die Vorgabe von ausdrücklichen Qualitätsstandards gefordert (BBI 2006 7073), denn ein Gesetz ist immer nur so gut, wie die Behörden und Personen sind, die es vollziehen (ABNR 2008 1514). Laienbehörden sind nicht mehr zulässig: gesunder Menschenverstand allein reicht nicht aus! (Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, KOKES, 2012, S. 21 N. 1.64).

Eines der Hauptziele des neuen Schutzrechts besteht auch darin, die Hierarchie durch mit Entscheidungs befugnissen ausgestattete und über Fachkenntnisse verfügende Behörden wiederherzustellen.

Die nicht-professionell besetzten und im Rahmen eines Milizsystems arbeitenden kommunalen Behörden brauchen oftmals Unterstützung durch auswärtige Experten und sind oft vollständig von deren Beurteilung abhängig, woraus eine Umkehrung der Hierarchie resultiert (ZKE 2010 S. 7). Diese Hierarchie will man im Wallis wiederherstellen, denn die Miliz-KESB des Kantons müssen sich oftmals mit auf diesem Gebiet spezialisierten Fachleuten messen (AKS, Fachanwälte für Familienrecht, Ärzte, usw.).

Die Milizmitglieder der KESB geben zurzeit ihr Bestes und bekunden ihren guten Willen. Aufgrund der für einige von ihnen relativ niedrigen Beschäftigungsquote oder des Fehlens einer für ihre Tätigkeit als Behördenmitglied nützlichen Ausbildung, was den Erwerb der notwendigen Kompetenzen verlängert, tendiert die Entwicklung dennoch nicht zu der vom Bundesgesetzgeber gewollten Professionalisierung hin und entspricht somit nicht den verschiedenen Empfehlungen der Rechtslehre und der KOKES.

- c/ Das für die Sicherheit zuständige Departement konnte anhand der dem RDJS unterbreiteten Fragen, der Berichte der drei für die Aufsicht zuständigen Inspektoren, der Beschwerden von Privatpersonen und der Haftpflichtfälle, die es behandeln muss, feststellen, dass die notwendige Professionalisierung unerlässlich wird.
- d/ Die ständige wachsende Arbeitslast der KESB (vgl. Beilage), die Komplexität des materiellen Rechts sowie auch des Verfahrensrechts und die zunehmende Komplexität der durch die KESB zu prüfenden Fragen, sei es wegen der geografischen Mobilität und dem dadurch bedingten Auslandsbezug oder der Zersplitterung der familiären Zellen, rufen auch nach einer Professionalisierung. Schon die Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 an den Grossen Rat hegte diese Befürchtungen und *forderte, dass nach einigen Jahren Probezeit über die praktischen Erfahrungen eine Bilanz gezogen werde, denn in der Tat sei es nicht sicher, dass zu jenem Zeitpunkt eine objektive Abwägung aller Schwierigkeiten möglich sei, welchen eine Organisation, die sich in verhältnismässig grossem Rahmen weiterhin auf ein Milizsystem stützen werde, bei der Anwendung des neuen Rechts begegnen könnte.*
- e/ Ferner trat der Staatsrat auf verschiedene parlamentarische Vorstösse ein, insbesondere auf:
- 1° Das Postulat Nr. 1.0025, "*Haftpflichtversicherungen im Rahmen der ab 2013 eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und der Gemeindejustiz*", eingereicht im Juni 2013 durch die Abgeordneten Pascal Rey, David Théoduloz und Sidney Kamerzin.
 - 2° Das Postulat Nr. 3.0141, "*KESB: eine erste Bilanz*", eingereicht im Juni 2014 durch die Abgeordneten Jean-Luc Addor, Anne Luyet und Bruno Perroud
 - 3° Das Postulat Nr. 3.0216, eingereicht im September 2015 durch die Abgeordnete Elisabeth Lehner, das die Prüfung der Professionalisierung der KESB fordert;
 - 4° Das Postulat Nr. 4.0293, eingereicht im November 2017 durch den Abgeordneten Cornelius Imboden, das eine Anpassung der Entschädigungen und Kostenvergütungen der KESB verlangt;
 - 5° Das Postulat Nr. 4.0328, eingereicht im Juni 2018 durch die Abgeordneten Benoît Bender, Xavier Fellay und Fanny Darbellay, das verlangt, es seien für jede KESB Minimal Kriterien festzulegen, sei es in Bezug auf die Interdisziplinarität oder auch den Professionalisierungsgrad, und das einen vernünftigen zeitlichen Rahmen fordert, in dem die Gemeinden sich anpassen sollten und ihre Strukturen zu professionalisieren haben;
 - 6° Das Postulat Nr. 4.0320, eingereicht im Juni 2018 durch die Abgeordneten Bruno Perroud, Emmanuel Chassot, Sandrine Perruchoud und Julien Monod hat darum ersucht, es sei eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen, die aus Personen zusammengesetzt ist, die für die mit den Belangen der KESB vertrauten Berufe und Organisationen repräsentativ sind.
- f/ In Antwort auf das Postulat Lehner hat der Staatsrat mit Beschluss vom 29. März 2017 eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, die damit betraut wurde, zu prüfen, ob die Professionalisierung der KESB zweckmässig sei und gegebenenfalls einen Entwurf zur Änderung des EGZGB vorzulegen.

Diese Kommission setzte sich aus zwei KESB-Präsidenten, zwei KESB-Schreibern, zwei Vertretern des Verbands Walliser Gemeinden, zwei Vertretern der Gerichtsbarkeit, einem Vertreter der kantonalen Dienststelle für die Jugend, einem Vertreter der kantonalen Finanzverwaltung und drei Vertretern des RDSJ zusammen.

Die Kommission hat viermal getagt. Sie hat dabei zwei durch den RDSJ vorbereitete Thesenpapiere zur Gesetzgebung geprüft, einerseits die Möglichkeit einer Kantonalisierung und andererseits die verstärkte Begleitung der KESB, und hat der zweiten Lösung den Vorzug gegeben. Darauf ging der Dienstchef des RDSJ, der die Überlegungen zur Gesetzesänderung führte in Pension und seine Stelle blieb vakant.

Um die Überlegungen der Kommission fortzuführen, setzte der Vorsteher des Departements für Sicherheit eine Arbeitsgruppe ein, der die neue Dienstchefin des RDSJ vorstand und die sich aus drei Vertretern der KESB und drei durch den Verband Walliser Gemeinden bezeichneten Gemeindevertretern zusammensetzte. Diese Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit Ende September 2018 auf und tagte bis Mitte Dezember fünfmal.

Es wurden fünf Stossrichtungen zur Professionalisierung der KESB bestimmt: die Grösse der KESB (Verringerung der Anzahl Behörden), die Zusammensetzung der KESB, die Ausbildung und die Anforderungen an die Beistände und Vormunde sowie die Verstärkung der administrativen Aufsicht durch den RDSJ.

Die vorliegende Gesetzesänderung basiert auf den Arbeiten der Kommission und der Arbeitsgruppe sowie auf gewissen im Rahmen von parlamentarischen Vorstössen vorgebrachten Anträgen. Die Arbeitsgruppe hat jedoch einige Themen nicht aufgenommen, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, die Bestimmungen des EGZGB über die Entschädigung der Beistände zu ändern. Gemäss bei den KESB in ihrer Eigenschaft als unabhängige Behörden eingeholten Auskünften zeigt sich in der Tat, dass diese die Beistände für Erwachsene nicht linear mit Fr. 300.-- pro Monat entschädigen und diesen Betrag in Rechnung stellen. Sie wenden Artikel 31 EGZGB an, der es ihnen erlaubt, die Entschädigung zwischen Fr. 50.-- und Fr. 300.-- festzulegen und allenfalls diesen Rahmen auch zu überschreiten. Es sei hier auch daran erinnert, dass der Vorsteher des für die Jugend zuständigen Departements am 12. Februar 2015 eine in Zusammenarbeit mit den KESB und dem Verband Walliser Gemeinden erarbeitete neue Richtlinie verabschiedet hat. In diesem Rahmen wurde der Grundsatz eines Pauschalbetrages für Kinder bestätigt.

Gewisse Änderungen des EGZGB werden natürlich Änderungen der VKES nach sich ziehen (z.B. die erweiterte administrative Aufsicht durch den RDSJ). Andere in der Arbeitsgruppe aufgegriffene Themen, wie die Notwendigkeit, die Regelung betreffend die Bedürftigkeit der Person unter einer Schutzmassnahme zu revidieren, ziehen ebenfalls eine Revision der VKES nach sich. Es wäre in diesem Rahmen auch interessant, über Regeln zum Austausch von Mindestinformationen zwischen den KESB und den Gemeinden nachzudenken, was es den Gemeinden erlauben würde, Honorarzahungen an die Beistände in vereinfachter Form freizugeben ohne dabei die Unabhängigkeit der KESB oder das Beistandsgeheimnis zu untergraben (eine Art Kodifikation der Grundsätze des Rundschreibens des Departements für Sicherheit vom 16. Januar 2014 und der Empfehlungen der KOKES vom Juni 2014 zu diesem Thema).

- g/ Die nachfolgend präsentierte Professionalisierung bezweckt auch, die finanziellen Risiken für Kanton und Gemeinden zu vermindern. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sieht eine direkte Kausalhaftung des Kantons vor, sobald eine durch ein Organ des Kindes- und Erwachsenenschutz geschädigte Person nachweist, dass ihr aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen ein Schaden entstanden ist (Art. 454 Abs. 3 ZGB). Der Kanton haftet auch für nicht schuldhaftes Verhalten. Sobald der Kanton den Geschädigten abgefunden hat, verfügt er bei Vorliegen von vorsätzlichem Verschulden oder Grobfahrlässigkeit gegen den Schädiger oder gegen die Gemeinde über ein Rückgriffsrecht (Art. 454 Abs. 4 ZGB).

Da der Kanton für das Handeln der Beistände und Vormunde haftet, ohne sie gewählt oder angestellt zu haben und ohne ihre Tätigkeit zu überwachen, hat er ein Interesse an dieser Professionalisierung. Die Gemeinden teilen dieses Interesse, da sie aufgrund des Rückgriffsrechts des Kantons in finanzieller Hinsicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

- h/ Und schliesslich bezweckt diese Professionalisierung eine Verbesserung der Betreuung von Personen unter einem Schutzmandat, die das Herzstück des Anliegens bleiben muss. Diese Betreuung schliesst heikle Themen ein, sei es im Rahmen des Kindesschutzes (Fälle von Misshandlung, Entzug des Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, Entzug der elterlichen Sorge) oder des Erwachsenenschutzes (Suchterkrankungen, psychische Probleme, Entzug der Handlungsfähigkeit, fürsorgerische Verwahrung, Verkauf von Immobilien, Nachlassregelungen, usw.), und kann sich erheblich auf das Leben und das Schicksal von gefährdeten Personen auswirken. Unangebrachte Entscheide oder mangelnde Reaktivität können für diese Personen unter einer Schutzmassnahme schlimme Auswirkungen nach sich ziehen, mit langfristigen Folgen gesundheitlicher, sozialer oder finanzieller Art.
- i/ Bald sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 haben mehrere Kantone (z.B. Waadt, Jura, Bern) ihre diesbezügliche Gesetzgebung bereits überarbeitet, um sie den Problemen der Praxis anzupassen.
- j/ Im Rahmen seines Regierungsprogramms hat der Staatsrat 2018 beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien in Bern einen Bericht in Auftrag gegeben, um die Vision 2020-2030 seiner Familienpolitik zu überarbeiten.

Dieser Bericht hat über verschiedene analysierte Bereiche hin (wirtschaftliche Sicherheit, Organisation und Zeit für die Familie, Chancengleichheit und Vorbeugen/Schutz gegen innerfamiliäre Gewalt) mehrere im Rahmen der Optimierung der Familienpolitik zu erreichende Ziele festgelegt. Für den Bereich Vorbeugen/Schutz gegen innerfamiliäre Gewalt plädiert er insbesondere für die Reaktivität, die Selbstständigkeit und die Professionalität der KESB.

k/ Schliesslich haben die vier durch den Vorsteher des Departements für Sicherheit konsultierten Experten, nämlich:

- 1° Dr. Philippe Meier, Rechtsanwalt, ordentlicher Professor an der Universität Lausanne, Direktor der Rechtsfakultät und Vizedekan, Mitglied des permanenten Ausschusses der KOKES und Präsident des Redaktionsrats der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz,
- 2° Herr Jean Zermatten, Jurist, ehemaliger Präsident des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes und Gründer des internationalen Instituts für die Rechte des Kindes in Bramois.
- 3° Dr. Philip Jaffé, Psychotherapeut FSP, am 29. Juni 2018 in New York als Mitglied des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes gewählt, Professor an der Fakultät für Psychologie und Erziehungswissenschaften von Genf und Direktor des interfakultären Zentrums für die Rechte des Kindes (CIDE).
- 4° Sowie Herr Guido Marbet, Präsident der KOKES,

in ihren jeweiligen Gutachten vom 29. Januar 2019, 21. Januar 2019 und 28. Januar 2019 (vgl. Beilagen) die Notwendigkeit der Professionalisierung betont.

C. Kommentar zum Vorentwurf

Im Rahmen des uns durch das Bundesrecht eingeräumten Spielraums beruht die Zielsetzung der Reform zur Professionalisierung der KESB speziell auf den vier durch die Arbeitsgruppe festgelegten Stossrichtungen, das heisst Grösse der KESB (Verringerung der Anzahl), Zusammensetzung der KESB, Ausbildung der Beistände und Vormunde und Anforderungen, die an sie gestellt werden sowie auch auf einer Intensivierung der administrativen Aufsicht durch den RDSJ.

Artikel 13 Absätze 1, 2 (aufgehoben) und 2ter (neu); 14 Absatz 1, 1. und 3. Satz und Absatz 5; 15 Absatz 2; 18 Absätze 1 (neu) und 2; 111 Absatz 1 EGZGB

Die Lehre hat gezeigt, dass der zwingend interdisziplinäre Charakter der Schutzbehörde (Art. 440 Abs. 1 ZGB) einen Anreiz zur Zusammenlegung bildet, denn eine Schutzbehörde sollte grundsätzlich ein Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Personen bedienen, damit die der Fachbehörde auferlegte Arbeitslast einer Vollzeitbeschäftigung entspricht und ihr Einsatz den Anforderungen an die Professionalisierung gerecht wird (Meier/Lucik, Einführung in das neue Erwachsenenschutzrecht, Ausg. 2011, S. 32 und 33, N 71, ZVW 2008 S. 89, 102 und 117). Aus diesem Grund sollte die Schwelle von 50'000 Einwohnern nicht unterschritten werden (ZVW 2008 S.89). Die KOKES hat auch festgehalten, dass eine Bevölkerung von 50'000 bis 100'000 Einwohnern ungefähr 1000 laufenden Massnahmen (existierende Massnahmen) und 250 neuen Massnahmen pro Jahr entspricht. Diese Grössenordnung ist notwendig, um drei Personen im Spruchkörper vollamtlich zu beschäftigen (Erwachsenenschutzrecht, op. cit., S. 23 N 1.68, ZKE 2010 S. 5). Wie bereits erwähnt ist die gegenwärtige Anzahl von 23 Walliser KESB hoch, wenn man bedenkt, dass im Kanton Freiburg 7 Friedensgerichtskreise und im Kanton Waadt 9 Friedensgerichte (eines pro Amtsbezirk, unter Ausnahme der Amtsbezirke Gros-de-Vaud und Jura-Nord-Vaudois, die zusammengelegt wurden) bestehen. Der Kanton Bern verfügt zurzeit über 12 KESB (vgl. Beilage).

Im Vergleich zu den schweizerischen Gesamtzahlen (142 KESB) stellen die Walliser KESB ca. 20% dar, zu viel, um eine Professionalisierung und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. In Anbetracht der im Vergleich zu anderen Kantonen hohen Anzahl an KESB im Wallis und deren notwendigen Professionalisierung, mittels grösserer Einzugsgebiete und einer grösseren Anzahl an zu bearbeitenden Fällen, hat die Arbeitsgruppe zu einer Verringerung der Anzahl an KESB im Wallis geraten, und damit ausschliesslich zu interkommunalen Behörden. Die interkommunale Zusammenarbeit wird in Form einer Vereinbarung im Sinne von Art. 108 Abs. 2 Bst. a des Gemeindegesetzes erfolgen.

Die Arbeitsgruppe hat für den Kanton Wallis die **Anzahl von 9 KESB** festgelegt. Diese Anzahl trägt den regionalen und geografischen Besonderheiten des Kantons Wallis Rechnung, hält sich aber nicht streng an die Leitlinien der Lehre und die KOKES-Empfehlungen, die idealerweise zu einem Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Einwohner pro KESB raten. Sie stellt auch einen gangbaren Kompromiss dar zwischen der gegenwärtigen Anzahl von 23 KESB und einer Einheitsbehörde, wie einem einzigen Familiengericht.

Interkommunale KESB	Bevölkerung ¹
1. Brig / östlich Raron / Goms	34'231 Einwohner
2. Visp	28'371 Einwohner
3. Leuk / westlich Raron	20'242 Einwohner
4. Siders	49'028 Einwohner
5. Sitten	46'640 Einwohner
6. Ering / Gundis.....	39'151 Einwohner
7. Martigny / St-Maurice	60'612 Einwohner
8. Entremont.....	15'183 Einwohner
9. Monthey	45'718 Einwohner
	339'176 Einwohner

Die Gesetzesänderung schreibt hingegen nicht vor, wo die KESB ihren Sitz hat und überlässt diese Entscheidung im Rahmen der Gemeindeautonomie der Gemeindevereinigung. Die KESB hat die Möglichkeit, sich für gewisse Verhandlungen an andere Orte als ihren Sitz zu begeben (Aussenstelle / Büro) (z.B. KESB mit Sitz in Brig und einer Aussenstelle in Goms), gemäss durch die Gemeindevereinigung festzulegenden Modalitäten (vgl. Art. 13 Abs. 2ter neu; Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Bern).

Ein interkantonaler Vergleich der minimalen Einzugsgebiete der KESB zeigt, dass sich nicht alle Kantone streng an die Leitlinien der Lehre und diese Empfehlungen halten. Die Mindestgrösse von 50'000 Einwohnern wird jedoch eingehalten, wenn man in den verschiedenen Kantonen die durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Einzugsgebiete betrachtet. Des Weiteren wird in den Kantonen, die diese Minimalzahlen nicht einhalten, die KESB von einem Juristen geleitet (vgl. Beilage). Somit muss die Anzahl von 9 KESB unbedingt durch eine Absicherung kompensiert werden, nämlich die Notwendigkeit eines durch einen Juristen geleiteten Präsidiums (vgl. Ausführungen unten). Die Arbeitsgruppe hat die Lösung mit 9 KESB auch gewählt, weil sie in Anzahl und bedientem Einzugsgebiet **den 9 Bezirksgerichtskreisen** entspricht (Art. 9 des Gesetzes über die Rechtspflege [RPfG]). In der Tat bestehen zwischen den Bezirksgerichten und den KESB wichtige Wechselwirkungen (Art. 315a und 315b ZGB).

Man sieht, dass diese Zahl und die Deckungsgleichheit intensivere Beziehungen und einen erweiterten Dialog erlauben werden und dadurch Vertrauen schaffen. Diese Zahl verschafft den KESB auch stärkere Sichtbarkeit, eine erweiterte Abstützung und mehr Glaubwürdigkeit. Zu erwähnen ist, dass auch der Kanton Freiburg diese Lösung vorgesehen hat und dass die Anzahl an Friedensgerichten (die im Kanton Freiburg als KESB funktionieren) mit derjenigen der Bezirksgerichte übereinstimmt.

Die Zahl 9 wurde durch den Präsidenten der KOKES, Herr Guido Marbet, dem die Vorschläge der Arbeitsgruppe vorgelegt wurden, begrüsst. In Anbetracht des fachlichen Austauschs zwischen den KESB und den Gerichten hat er die Kohärenz dieser geografischen Aufteilung hervorgehoben. Trotzdem hat er betont, dass diese Anzahl an KESB es den Mitgliedern nicht erlauben wird, über einen Beschäftigungsgrad von 50% verfügen zu können.

Es ist uns bewusst, dass diese Anzahl von 9 Gerichtskreisen aufgrund der Überlegungen des Verfassungsrates und der sich daraus ergebenden Gesetzesänderungen noch variieren kann. Selbst wenn es in Zukunft weniger Gerichtskreise geben sollte, würde mit 9 KESB trotzdem eine einfache Koordination zwischen den Bezirksgerichten und den KESB ermöglicht.

Mit 9 KESB wird auch die Ausübung der Aufsicht durch den RDSJ einfacher und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den KESB ist leichter zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Anlässlich der Medienkonferenz vom 12. Februar 2019 hat der Vorsteher des Departements für Sicherheit klar gestellt, dass 9 die höchste Anzahl an KESB ist, die der Kanton Wallis haben soll.

Schliesslich könnte die Befürchtung aufkomme, dass mit einer Verringerung der Anzahl an KESB die Bevölkerungsnähe gefährdet wäre. Nach unserem Verständnis bedeutet Nähe zwischen der KESB und der Bevölkerung nicht geografische Nähe, sondern menschliche Nähe, das heisst Empathie und die Fähigkeit der KESB, die menschlichen Probleme von Personen unter einem Schutzmandat zu verstehen. Die Experten Jaffé und Zermatten teilen diese Ansicht. Die Zahl von 9 KESB erlaubt es jeder von ihnen, das wirtschaftliche und soziale Gefüge ihres Einzugsgebietes gut zu kennen und über die zur Beschlussfassung nötige Objektivität zu verfügen.

Sowohl die Lehre als auch die KOKES heben hervor, dass die geografische Nähe zu subjektiven Verzerrungen führen kann, die es zu bekämpfen gilt. Die Behörde könnte aufgrund ihrer Kenntnis der zu schützenden Person, ihres Hintergrunds oder ihrer Familie voreingenommen sein.

¹ Bevölkerung am 31. Dezember 2016 (Quelle: Das Wallis in Zahlen 2017)

Die Vertreter der KESB in der Arbeitsgruppe haben auch festgestellt, dass gewisse Personen aus den vorgeannten Gründen gewünscht haben, nicht mehr in der Nähe der Behörden ihrer Wohngemeinde angehört zu werden. Der Experte Philipp Meier unterstreicht, dass sich Nähe auch kontraproduktiv auswirken kann, besonders wenn heikle Beschlüsse durch einen unmittelbaren Nachbarn der betroffenen Person gefällt werden müssen.

Ausserdem verliert diese räumliche Nähe in Anbetracht der geografischen Mobilität der Bevölkerung, der Landflucht in einigen Tälern und der auf einige andere Regionen konzentrierten Urbanisierung immer mehr an Bedeutung und unsere Gesellschaft anonymisiert sich in zunehmendem Masse.

Professor Philippe Meier unterstreicht auch, dass das Argument der Nähe mit der Virtualisierung der Beziehungen und der Verallgemeinerung von kantonalisierten oder regionalisierten öffentlichen Diensten viel Gewicht verloren hat, vor allem in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz. Der Kindes- und Erwachsenenschutz (ohne dabei zu berücksichtigen, dass die KESB im Familienrecht die Referenzbehörden für unverheiratete Paare mit Kindern geworden ist) ist in der Tat nicht nur auf der zwischenmenschlichen Ebene ein sehr heikler Bereich (die betroffenen Personen sind *per definitionem* schutzbedürftig und die getroffenen Entscheidungen können nicht nur ihre wirtschaftlichen Interessen, sondern sogar ihre Existenz in Frage stellen), sondern auch in rechtlichen und technischen Belangen.

Ausserdem geht die Tendenz im Kanton Wallis gegenwärtig in die Richtung von interkommunalem Zusammenarbeiten oder Gemeindefusionen. Am 1. Januar 2000 bestanden 163 Gemeinden, am 1. Januar 2017 waren es noch 126. Die für Gemeindefusionen angeführten Gründe sind unter anderen eine bessere Verwendung der finanziellen Mittel, eine Kräftebündelung, eine grössere Effizienz und eine Professionalisierung der kommunalen Dienstleistungen sowie die Komplexität der zu behandelnden Themen. Die gleichen Gründe können für die Zusammenlegung der KESB angeführt werden.

Schliesslich könnte noch der Verlust von bestehenden Arbeitsplätzen befürchtet werden. Die durchgeführten Studien haben jedoch gezeigt, dass vor allem im Oberwallis ein Teil der angestellten Arbeitskräfte nur über geringe Beschäftigungsquoten verfügt oder Teilzeitarbeit verrichtet und dass diese Angestellten somit schon jetzt neben ihrer Tätigkeit bei der KESB noch einer anderen Beschäftigung nachgehen.

Andere Personen gehen davon aus, dass mit der Schaffung von grösseren KESB alle Arbeitnehmer in diesen Strukturen Arbeit finden werden, und dies umso mehr, als aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung von einer Zunahme des Aktenvolumens ausgegangen werden kann. In Monthey konnten die Angestellten anlässlich des Zusammenschlusses der KESB von Monthey, Haut-Lac und Val-d'Illeiez wieder Arbeit bei den verschiedenen Gemeindebehörden des Bezirks finden, oder aber sie arbeiteten bei der neugegründeten KESB weiter.

Der Experte Philippe Meier betont, dass Personal heutzutage einen Arbeitsweg akzeptieren muss, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sei es im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft. Die Tatsache, dass im Rahmen der Regionalisierung in einigen Gemeinden Arbeitsplätze verloren gehen können, scheint ein schwaches Argument zu sein, im Vergleich zu den erwarteten Vorteilen der Regionalisierung (die im Übrigen nicht Aufhebung von Arbeitsplätzen bedeutet, sondern Zusammenlegung). Die Experten Jaffé und Zermatten halten fest, dass die Reduktion der Anzahl KESB nicht zwangsweise eine Reduktion der Anzahl Arbeitsplätze bedeutet, umso mehr als eine Zunahme der Zahl an Fällen und Entscheiden zu erwarten ist, und nicht das Gegenteil, und ohne der zunehmenden Komplexität Rechnung zu tragen. Eine Trennung / Spezialisierung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz könnte auch eher zu Neuanstellungen als zu Entlassungen Anlass geben.

Es könnten auch Varianten mit 3, 5, 6 oder 7 KESB berücksichtigt werden (vgl. Beilage). Damit würden sich die Minimaleinzugsgebiete der verschiedenen KESB den Empfehlungen der KOKES noch weiter annähern oder diese sogar erreichen. Diese Varianten würden es den KESB-Mitgliedern erlauben, über höhere Beschäftigungsquoten zu verfügen und damit den von der KOKES sowie auch den Experten Jaffé und Zermatten empfohlenen Beschäftigungsgrad von 50% zu erreichen. Die Letzteren halten fest, dass die Interdisziplinarität regelmässig ausgeübt und praktiziert werden muss. Es reicht nicht aus, den Psychologen oder den Sozialarbeiter gelegentlich beizuziehen, sie müssen lernen, gemeinsam zu arbeiten, um eine kohärente Praxis zu entwickeln.

Der Experte Philippe Meier hält fest, dass das Argument der Zusammenarbeit mit den Bezirksgerichten nicht ausschlaggebend ist, da auch 3, 5, 6 oder 7 KESB sehr gut mit diesen Bezirksgerichten zusammenarbeiten können falls die Aktenlage es erfordert (es geht hier nur um Akten, die schutzbedürftige Kinder verheirateter Eltern betreffen). Ausserdem sehen die neuen, am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Regeln eine Kompetenzattraktion zu Gunsten des für Unterhaltsfragen zuständigen Richters vor, wenn neben den Elternrechten auch der Unterhalt des Kindes von nicht verheirateten Eltern strittig ist, was die Notwendigkeit einer Koordination mit den KESB in entsprechendem Masse reduziert. Schliesslich stellt er fest, dass, selbst wenn der Vergleich hinkt, die Zahl von 9 Behörden der des Kantons Waadt (mit fast 800'000 Einwohnern) und des Kantons St. Gallen (mit mehr als 500'000 Einwohnern) entspricht und somit noch hoch erscheint.

Analyse der Varianten in Bezug auf die zu berücksichtigende Anzahl an KESB

- a/ Die (auf die verfassungsmässigen Regionen gründende) Ziffer 3 würde es erlauben, in jeder KESB eine spezialisierte Fachbehörde für Erwachsene und eine spezialisierte Fachbehörde für Kinder zu bestellen (eine derartige Spezialisierung steht gegenwärtig im Kanton Waadt zur Debatte, im Anschluss an einen Skandal um sexuellen Missbrauch und Kindesmisshandlung bei welchem das Fehlen der nötigen Fachkompetenz bei den für den Kinderschutz zuständigen betroffenen Behörden in gewissen Kreisen bedauert wurde). Der Kanton Genf kennt eine derartige Spezialisierung seit vielen Jahren.

Die Experten Meier, Zermatten und Jaffé empfehlen diese Ziffer 3. Sie teilen somit die Idee der Begründung von zwei separate Kammern innerhalb jeder der 3 KESB und unterstreichen, dass sich die Schutzfunktion für Kinder und diejenige für Erwachsene in ihren Ansätzen und in Bezug auf die zur Ausübung des Amtes notwendigen Fachkompetenzen fast grundlegend unterscheiden.

Die Lehre bemerkt dazu, dass bei genügend grossen Bezirken (ca. ab 100'000 Einwohner) die Möglichkeit besteht, für den Kinderschutz und den Erwachsenenschutz getrennte Behörden einzurichten, was in Anbetracht der unterschiedlichen Anforderungen eine Ideallösung darstellt (FamKomm, op.cit., S. 835 N 9). Es geht hingegen nicht um eine Aufspaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, denn Art. 440 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde hat.

Und wenn man schliesslich Parallelen ziehen will, so stellt man fest, dass diese Ziffer 3 auch in anderen Bereichen gewählt wurde, zum Beispiel mit 3 Regionen für die stationäre Grund- und Akutversorgung (Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen [GKAI]), 3 sozioökonomischen Regionen (Art. 7 des Gesetzes über die Regionalpolitik) oder 3 Handelsregisterämtern (Art. 27 Abs. 1 AVEGZGB).

Die Experten Zermatten und Jaffé gehen noch weiter und fragen nach der Schaffung eines Familiengerichts (auch in der Lehre erwähnt, ZVW 2008 S. 92), das für alle Fragen des Familienrechts, einschliesslich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zuständig wäre, wie dies im Kanton Aargau der Fall ist.

Man kann sich trotzdem fragen, ob eine einzige Behörde der Weisheit letzter Schluss wäre, wenn man den im "Quotidien jurassien" am 18. Februar 2019 erschienenen Artikel liest, der die Schwierigkeiten der einzigen kantonalen KESB des Juras (eine Verwaltungsbehörde) und die an ihr geübten Kritiken beschreibt. Er berichtet über ihre Neuorganisation, um schneller und besser zu entscheiden, insbesondere durch die Anstellung von Juristen für 1.8 VZÄ.

Das Familiengericht des Kantons Aargau (eine Justizbehörde, die eine Abteilung eines jeden Bezirksgerichtes ausmacht – [insgesamt 11]) ist ebenfalls heftigen Spannungen ausgesetzt (vgl. dazu Artikel in der "Aargauer Zeitung" vom 26. Februar 2019). Die Bildung eines eigenständigen Familiengerichts wurde ebenfalls in den Kantonen St. Gallen und Graubünden abgelehnt.

- b/ Die Ziffer 5 könnte mit den 5 Gesundheitsregionen der Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) in Beziehung gebracht werden, also:

- 1° Monthey-St-Maurice;
- 2° Martigny-Entremont;
- 3° Sitten-Ering-Gundis
- 4° Siders
- 5° Oberwallis

Allerdings ziehen gegenwärtig nur die KESB des Oberwallis für Schutzmandate Berufsbeistände der SMZ hinzu.

- c/ Die Ziffer 5 könnte auch mit den 5 verwaltungspolitischen Regionen des Kantons in Beziehung gebracht werden, die gemäss Entscheid des Staatsrates vom 3. Oktober 2018 die Infrastrukturen und die Schalter des Staates in den nachfolgenden Städten zusammenlegen:

- 1° Visp
- 2° Siders
- 3° Sitten
- 4° Martigny
- 5° Monthey.

- d/ Eine andere Lösung wäre, an die Wahlkreise (Art. 136a des Gesetzes über die politischen Rechte [kGPR]) anzuknüpfen und 6 Schutzbehörden vorzuschlagen, das heisst:

- 1° Kreis Brig
- 2° Kreis Visp
- 3° Kreis Siders
- 4° Kreis Sitten

5° Kreis Martigny

6° Kreis Monthey

e/ Die Ziffer 6 könnte auch mit den 6 Regionalzentren des Amtes für Kinderschutz (AKS) (Monthey, Martigny, Sitten, Siders, Visp, Brig) in Beziehung gebracht werden.

f/ Die Ziffer 7 schlussendlich entspricht keinem bereits bekannten Kreis oder Bezirk

Unserer Ansicht nach kann unter diesen verschiedenen Varianten aufgrund ihrer Kohärenz und ihrer zukunftsweisenden Perspektive nur diejenige mit 3 Behörden allenfalls in Betracht gezogen werden. Es bleibt zu klären, ob es sich dabei um interkommunale oder um eine **kantonale** KESB handeln würde. Die Herren Zermatten und Jaffé sind der Meinung, dass es sich idealerweise um eine **kantonale** Gerichts- oder Verwaltungsorganisation mit 3 Regionen und 3 Instanzen handeln sollte, die die Schutzaufträge wahrnimmt.

Somit stellt sich auch die Frage der Kantonalisierung, die aber nicht einer Zentralisierung mit nur einer KESB gleichzustellen ist, die Zahl an kantonalen KESB kann auch zwischen 3 und 9 variieren.

Artikel 13 Absatz 2quater Buchstabe a (neu); 14 Absatz 5 EGZGB

Die Arbeit der Behörde hängt von den persönlichen Kompetenzen ihrer Mitglieder ab, aber auch von ihren finanziellen Mitteln und den organisatorischen Rahmenbedingungen (gesicherte Räume, Mittel, usw.). Die Organe müssen entsprechend ihrer Kompetenzen entlohnt werden und so zusammengesetzt sein, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben in Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen ausführen können.

Um den quantitativen und qualitativen Anforderungen zu genügen, hat der Bundesgesetzgeber eine Professionalisierung der Schutzbehörden vorgeschrieben, denn die Umsetzung des materiellen Rechts hängt direkt von der Organisation der rechtsanwendenden Behörde ab. Ferner ist wesentlich, dass die Schutzbehörde auch über genügend zeitliche Ressourcen verfügt (Erwachsenenschutz, op.cit., S. 23 N 1.68; ZKE 2010 S. 5).

Da die KESB gemäss dem Gesetzesentwurf nunmehr eine interkommunale Behörde ist, wird sie natürlich durch die Gemeindevereinigung finanziert. Die Gemeinden sind in dieser Hinsicht autonom. In Anbetracht der Unabhängigkeit der Schutzbehörde muss diese jedoch über ein Budget verfügen und getrennte Bücher führen (Art. 12 Abs. 2 VKES).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Kanton Empfehlungen zur Ausarbeitung des Budgets der KESB abgeben sollte und dass diese unerlässlich sind, um die Arbeit der KESB zu erleichtern, die Gemeinden zu unterstützen und allfälligen Regressklagen des Kantons im Schadensfall vorzubeugen. In der Tat droht der Gemeinde die Gefahr der Haftung, wenn sie die KESB nicht mit genügend Mitteln zur Ausführung ihres Auftrags ausstattet.

Die ausserparlamentarische Kommission von 2017 hat erklärt, dass die der KESB zu Verfügung stehenden Infrastrukturen nicht den Standard erreichen, der für Gerichtsbehörden Gültigkeit hat. Die Verhandlungsräume waren oft zu klein und erlaubten damit nicht, die Distanz und die Vertraulichkeit der Referenzdokumente zu gewährleisten.

Sie hat auch erwähnt, dass die jährlichen Inspektionsberichte für die Jahre 2013, 2014 und 2015 eine unzureichende personelle Ausstattung anzeigten und dass die Verpflichtung von Beisitzern während den überprüften Geschäftsjahren ungenügend war. Die Inspektionsberichte für die Jahre 2017 und 2018 wiesen erneute auf die ungenügenden finanziellen Mittel der KESB hin und unterstrichen, dass sich mehrere KESB über den Widerwillen der kommunalen Exekutiven beschwerten, stetig ansteigende Budgets zu bewilligen.

Man könnte meinen, die KESB verursachten den Gemeinden hohe Kosten. Wenn man jedoch bedenkt, dass diese Behörden sich um mehr als 110 gemäss der Lehre festgelegte Aufgaben kümmern (64 Aufgaben im Bereich des Erwachsenenschutzes und 46 im Bereich des Kinderschutzes) (Erwachsenenschutzrecht, op.cit., S. 19 N 1.60; ZVW 2008 S. 74 und 117), so scheinen die Kosten im Verhältnis zu ihrem wichtigen Einsatz angemessen zu sein. Ausserdem handelt es sich um durch das Bundesrecht vorgeschriebene Kosten, denen sich die KESB nicht entziehen können. Die Empfehlungen werden auch erlauben, die Arbeit der KESB gegenüber den kommunalen Exekutiven zu erleichtern.

Und schliesslich werden die Empfehlungen auf Vorgaben der Lehre, den Empfehlungen der KOKES und den Budgetzuweisungen der KESB von Monthey fussen. Als Beispiel sei erwähnt, dass der Präsident der KESB von Monthey den kommunalen Exekutiven jährlich einen Budgetvorschlag vorlegt, den diese diskutieren und genehmigen.

Artikel 13 Absatz 2quater Buchstabe b EGZGB (neu)

Anlässlich des Austauschs in der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass viele kommunale Exekutiven die Arbeit der KESB zu verkennen scheinen und nicht genau wissen, worin die den KESB durch Bundesrecht auferlegten Aufgaben bestehen. Diese Unkenntnis kann zu Misstrauen gegenüber den KESB und zum Unverständnis der durch sie verursachten Betriebskosten führen.

Es schien deshalb wichtig, einen Artikel vorzusehen, der die KESB dazu verpflichtet, dem interkommunalen ausführenden Organ alljährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der ihre Tätigkeit, ihre Aufgaben und Schwierigkeiten, ihr Budget usw. ausführlich erörtert. Nach Ansicht der Experten Zermatten und Jaffé sollte dieser Bericht eine quantitative (Anzahl Fälle, Anzahl Massnahmen, Art der Fälle, usw.) und eine qualitative (ausgeführte Arbeit, ausgemachte Hindernisse, Zusammenarbeit mit Gerichtsinstanzen oder anderen Partnern, besondere Bedürfnisse, absolvierte Ausbildungen, usw.) Komponente enthalten.

Der Bericht wird für die Beziehung KESB/Gemeinden ein wichtiges Kommunikationsinstrument darstellen. Alle drei Experten und der Präsident der KOKES haben unterstrichen, wie wichtig die Kommunikation ist. Der Experte Philippe Meier stellt jedoch fest, dass dieser Bericht nicht ein Mittel sein soll, mit dem die KESB vor dem interkommunalen ausführenden Organ Rechenschaft ablegt. Aus diesem Bericht lässt sich weder eine Aufsicht noch eine Einflussnahme der Gemeindevereinigung gegenüber der KESB ableiten, denn die KESB ist eine unabhängige Behörde, die nur der administrativen Aufsicht des RDSJ und der materiellen Kontrolle ihrer Entscheide infolge einer Beschwerde vor dem Kantonsgericht unterliegt. Es ist vorgesehen, dass die administrative Aufsichtsbehörde eine Kopie dieses Tätigkeitsberichtes erhält, der damit ein Teil, der ihr zu Verfügung stehenden Kontrollinstrumente wird.

Artikel 14 Absatz 1 1. Satz EGZGB

a) Hinsichtlich der juristischen Ausbildung des Präsidenten

Gemäss Mitteilung der KOKES werden mehr als 80% der schweizerischen KESB durch einen Juristen geleitet. Die Nachbarkantone des Wallis haben ein juristisches Präsidium vorgesehen (Waadt, Genf, Freiburg, Tessin, Jura, Neuenburg). Der Kanton Bern hat zwar seine Gesetzgebung per 1. Januar 2016 geändert und verlangt keinen Präsidenten mit juristischer Ausbildung mehr, aber auf 12 Berner KESB werden 11 immer noch von einem Juristen geleitet.

Eine Kernkompetenz der Schutzbehörde liegt insbesondere in den zur Durchführung und Leitung eines Verfahrens nötigen juristischen Kenntnissen. Dieser Punkt ist augenfällig. Haben nicht verschiedene Kantone und Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien) die Anwendung des Vormundschaftsrechts einer Gerichtsinstanz zugewiesen? (ZVW 2008 S. 76).

Es ist in mehr als einer Hinsicht notwendig, dass **ein Jurist das Präsidium der Behörde übernimmt**:

- a/ Die Einführung eines juristischen Präsidiums für die KESB wird erlauben, die Ungleichbehandlung zwischen den Kindern verheirateter Eltern (die in den Kompetenzbereich des Bezirksrichters fallen) und den Kindern unverheirateter Eltern (für die zurzeit die KESB ohne obligatorisches juristisches Präsidium zuständig sind) zu beheben.
- b/ Die KESB ist eine erstinstanzliche Behörde, die das Recht spricht und die Entscheide fällt, die vor das Kantonsgericht und das Bundesgericht weitergezogen werden können. Nur ein juristisches Präsidium kann diese Funktion erfüllen. Der Umgang mit dem Recht will gelernt sein. Es ist wie bei einem Dirigenten, von dem verlangt wird, Musikwissenschaften studiert zu haben. Dasselbe gilt für den Präsidenten einer KESB, von dem man verlangen kann, über eine juristische Ausbildung zu verfügen.
- c/ Ausserdem kann nur ein Präsident mit juristischer Ausbildung die Entscheide kontrollieren, die er zusammen mit dem Schreiber unterzeichnet. Die 110 Aufgaben der KESB veranschaulichen das Ausmass und das Gewicht der Verantwortlichkeiten einer KESB, die durch die Notwendigkeit eines juristischen Präsidiums lediglich konkretisiert werden.
- d/ Es obliegt dem Präsidenten, das Verfahren zu führen, die Akten federführend zu verwalten, die Verhandlung in der Gegenwart von Fachanwälten SAV in Familienrecht zu leiten und die Zivilprozessordnung wie auch das materielle Recht zu kennen. Es geht nicht nur darum, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu kennen.

Er muss auch die anderen Rechtsbereiche, wie Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Vertragsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht usw. beherrschen, oder genauer, alle Rechtsbereiche, die eine Person im Laufe ihres Lebens betreffen können.

Er muss im Falle eines Grundstückverkaufs auch eine Notariatsurkunde prüfen können. Nur ein Präsident mit juristischer Ausbildung und einem Beschäftigungsgrad von 80% bis 100% verfügt über die für juristische Recherchen notwendige Zeit.

- e/ In Anbetracht der Verpflichtung der KESB, dafür zu sorgen, dass der Beistand/Vormund die erforderliche Unterstützung erhält und aufgrund der Kontrolle der getreuen Ausführung des Auftrages, die sie ausübt (Art. 400 Abs. 3 ZGB) muss der Präsident fähig sein, den Beiständen/Vormunden einen vertieften fachlichen Input leisten zu können (Fähigkeit, über den Gedankengang oder die Vorschläge des Beistandes/Vormundes hinaus zu gehen). Ein Präsident mit juristischer Ausbildung ist dazu am besten in der Lage, denn er verfügt über ein breites Hintergrundwissen und über die nötige Zeit. Der Überwacher muss über weitere Kenntnisse verfügen als der Überwachte! Ausserdem wird die demografische Alterung *per definitionem* dazu führen, dass die Anzahl an der KESB unterbreiteten Akten ansteigt. Darunter befinden sich Akten, die nicht nur menschlich, sondern auch wirtschaftlich sehr heikel sind (grosses Vermögen von Pensionierten, die im Wallis ihren Lebensabend geniessen). Eine mangelhafte Beaufsichtigung nicht überwachter Mandatsträger kann für den Kanton verheerende Folgen haben, wie es kürzliche die Streitsache von Lens gezeigt hat (Gutachten von Philippe Meier vom 29. Januar 2019 zu den Stellungnahmen der Arbeitsgruppe).
- f/ Mit 9 KESB auf dem gesamten Kantonsgebiet wird eine grössere Anzahl an Entscheiden gefällt werden und es ist daher wichtig, dass das Mitglied mit der höchsten Beschäftigungsquote (der Präsident) über die juristische Ausbildung verfügt. Ausserdem wird mit 9 KESB, deren Einzugsgebiete die von der KOKES empfohlenen Grösse nicht erreichen, die zusätzliche Sicherheitsmassnahme, welche die juristische Ausbildung des Präsidenten darstellt, wichtig.
- g/ Wenn man bei der Gesetzesänderung davon ausgeht, dass der Präsident eine Vollzeitarbeit (80% bis 100%) ausübt und die Mitglieder teilzeitbeschäftigt (40% bis 50%) sind, wird dadurch notwendig, dass der über ein höheres Arbeitspensum verfügende Präsident über die juristische Ausbildung verfügt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, es bestehe die Möglichkeit, dass kein juristisches Präsidium nötig sei weil ein anderes Mitglied der KESB über das rechtliche Know-how verfüge und somit die fehlenden Kompetenzen des Präsidenten ausgleichen könnte, besonders, weil dieses Mitglied dafür zu garantieren hätte, dass die Entscheide gesetzlich korrekt sind obwohl seine Entlohnung niedriger ist, als die des Präsidenten.
- h/ Ein juristisches Präsidium ist auch nötig, weil gegenwärtig viele Entscheide oder rechtliche Aspekte durch den Schreiber mit juristischer Ausbildung geregelt werden und diese Lösung nicht gangbar ist, weil der Schreiber nur über eine beratende Stimme verfügt, er nicht an die Stelle des Präsidenten treten darf weil damit ihm gegenüber eine juristische Abhängigkeit entstehen könnte. Der Experte Philippe Meier streicht hervor, dass die Lösung des juristischen Schreibers unbefriedigend ist und aufgegeben werden sollte, was die KESB natürlich nicht daran hindern soll, zusätzlich zu den Mitgliedern auch ihre Kanzlei mit Juristen zu besetzen.
- i/ Der Präsident der KESB steht in Kontakt mit anderen Gerichtsbehörden (Kantonsrichter, Bezirksrichter, Staatsanwälte) oder anderen Institutionen (Walliser Anwaltsverband) sowie mit Rechtsvertretern der betroffenen Personen die mehrheitlich über eine Fachausbildung des SAV in Familienrecht oder in Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verfügen. Es ist unerlässlich, dass er derselben juristischen Fachsprache mächtig ist.
- j/ Mangelnde Reaktivität oder unrichtige oder unangebrachte Entscheide des Kindes- und Erwachsenenschutzes können auf die schutzbedürftige Person und ihre Zukunft enorme Auswirkungen haben. Um Schäden vorzubeugen, die finanzielle Risiken nach sich ziehen können, haben sowohl der Kanton als auch die Gemeinden ein finanzielles Interesse daran, dass ein leistungsfähiges, juristisches Präsidium vorgesehen ist (Primärhaftung des Kantons und Rückgriffsrecht gegen die Gemeinden).
- k/ In einer waadtländischen Angelegenheit, in welcher ein Vater trotz sozialpädagogischer Massnahmen zwischen 1997 und 2015 seine Kinder misshandelte und sexuell missbrauchte, hat der Regierungsrat des Kantons Waadt den Experten Claude Rouiller damit beauftragt, Licht in die Sache zu bringen. Im Rahmen eines Fernsehinterviews der RTS vom 14. Oktober 2018 hat dieser Experte hervorgehoben, dass nur eine in Kinderschutzrecht spezialisierte Magistratsperson es abschätzen könne, ob ein unbedeutendes Fehlerrisiko bestehe. Wie oben erwähnt, erwägen die waadtländischen Gerichtsbehörden, in jeder KESB einen Richter in Kinderschutzrecht zu spezialisieren. Im Kanton Freiburg empfiehlt der Justizrat seinen Magistratspersonen, einschliesslich der Friedensrichter, nach ihrer Einstellung ein CAS in Judikative (Certificate of Advanced Studies, CAS) abzulegen (vgl. Leitlinien des Justizrates zur Weiterbildung der Magistratspersonen).

Mit dringlicher Interpellation vom 12. Juni 2018 haben im Übrigen die Abgeordneten Desmeules und Melly angefragt, ob das finanzielle Risiko des Kantons in Haftpflichtfällen nicht nur durch professionelle Magistratspersonen zu senken sei.

I/ Schliesslich geht die Lehre davon aus, dass die über eine juristische Ausbildung verfügende Person grundsätzlich das Präsidium innehaben sollte, um zu gewährleisten, dass die Verfahren in Einklang mit dem schweizerischen Recht verlaufen (Meier/Lukic, op.cit., S. 31 n. 68; Vogel/Wider in ZVW 2009 S. 73; ZKE 2010 S. 13; Wuarin, in ZVW 2003 S. 384). Sie fügt an, dass es nichts an der Verpflichtung des Kantons ändert, die Interdisziplinarität zu gewährleisten, wenn er die Schutzbehörde mit einem juristischen Schreiber ausstattet oder ihr intern oder extern die Unterstützung kompetenter Stellen sichert. Die Kantone müssen dazu sehen, dass die Mitglieder der Behörde selbst über die nötigen Kenntnisse verfügen (Steinauer/Fountoulakis, op.cit., S. 469 N 1063).

Wir sind der Ansicht, dass diese juristische Strenge in keiner Weise daran hindert, der Person unter einer Schutzmassnahme mit Empathie zu begegnen.

Wir haben festgehalten, dass der Universitätsabschluss des Präsidenten Masterstufe haben muss, denn ein Bachelorabschluss nach drei Jahren Studium scheint uns ungenügend zu sein und den Anforderungen der Stelle nicht zu entsprechen.

b) Hinsichtlich des Beschäftigungsgrades der Mitglieder

Die Verringerung der Anzahl an KESB übt nicht nur einen Einfluss auf die Professionalisierung aus, indem sie der KESB erlauben wird, in den behandelten Fachgebieten mehr Entscheide zu fällen und damit mehr Erfahrung zu sammeln und effizienter zu arbeiten, sie bringt auch höhere Arbeitszeitquoten für die Mitglieder der Behörde. Eine höhere Beschäftigungsquote der Mitglieder wiederum fördert die Aneignung von beruflichen Kompetenzen (die gleiche Überlegung hat ab 1995 den Bundesrat dazu veranlasst, für Zivilstandsbeamte eine minimale Beschäftigungsquote vorzusehen, da auch ihre Aufgaben zunehmend hohe Anforderungen stellen, vgl. Botschaft betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 15. November 1995, BBl 1996 1 ff. Ziff. 123 - der Grundsatz hat in Art. 1 ZStV konkret Form angenommen).

Mit der geringeren Anzahl an KESB sollten deren Mitglieder auch besser verfügbar sein, wie dies in der Lehre und den Empfehlungen der KOKES gefordert und auch von gewissen Partnern der KESB gewünscht wird, vor allem in dringenden Fällen. Es wird dadurch einfacher, für die KESB Pikettdienste zu organisieren, vor allem an den Wochenenden.

Die höhere Beschäftigungsquote der Mitglieder wird es auch erlauben, die Anhörungen während den Bürozeiten durchzuführen, und nicht an den Abenden, wie es jetzt von einigen Behörden gehandhabt wird. Gewisse Partner des KESB haben diese Anhörungen zur späteren Stunde kritisiert.

Die Beschäftigungsquote des Präsidenten der KESB sollte zwischen 80% und 100% liegen, diejenige der beiden anderen Mitglieder bei mindestens 40% für jeden von ihnen (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 470 Nr. 1063; FamKomm, op. cit., S. 841 N 28; ZKE 2010 S. 5).

Im interkantonalen Rechtsvergleich stellen wir fest, dass der Kanton Glarus vorsieht, dass die ständigen Mitglieder der Schutzbehörde nunmehr vollamtlich tätig sind (Art. 63bis EGZGB). Der Kanton Tessin sieht ausdrücklich vor, dass die Beschäftigungsquote des Präsidenten nicht unter 80% liegen darf (Art. 9 al. 1 LPMA). Im Kanton Bern üben die Mitglieder der KESB ihre Tätigkeit hauptberufliche (Vollzeit- oder Teilzeitpensum) aus und teilzeitlich tätige Mitglieder arbeiten mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % (Art. 9 KESG).

Schliesslich haben einige KESB im Rahmen der jährlichen Inspektion 2017 eine Professionalisierung gefordert, die sich der Risiken ihrer Rolle als "Hochseilkünstler" bewusst ist.

Artikel 14 Absatz 1 2. Satz (neu) EGZGB

Die Bestimmung, gemäss der die Ernennungsbehörde die interdisziplinäre Zusammensetzung sicherstellt, wurde gestrichen, weil nunmehr die Anforderungen an die Mitglieder der Schutzbehörde im Gesetz klar definiert werden. Alle Kantone, die die Kompetenzen der Mitglieder der Schutzbehörde in ihrer Gesetzgebung klar festlegen, haben nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben, dass die Ernennungsbehörde diese Interdisziplinarität sicherzustellen habe. Einzig der Kanton Waadt, der die Anforderungen nicht klar festlegt, hält in Artikel 4 Absatz 2 LVPAE (Waadtländer Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz) fest, dass das Kantonsgericht (gleichzeitig Ernennungs- und Aufsichtsbehörde) anlässlich der Ernennung der Besitzer (Mitglieder der KESB im Kanton Waadt) über die Einhaltung der Interdisziplinarität zu wachen hat.

Die Interdisziplinarität wird jedoch weiterhin mittels der administrativen Aufsicht durch den RDSJ kontrolliert, der die Fachkompetenzen der Mitglieder der KESB prüft.

Gemäss der Lehre beinhaltet die administrative Aufsicht im engeren Sinne in der Tat nicht zuletzt auch die Kompetenzkontrolle (Zusammensetzung) (FamKomm, op.cit., S. 845 N 1). Es wurde für wichtig erachtet, dass es

die administrative Aufsichtsbehörde ist, die die Einhaltung der Interdisziplinarität überwacht (Art. 440 ZGB), und nicht die Ernennungsbehörde.

Artikel 14 Absatz 1bis EGZGB (neu)

Es ist auch wichtig, den Grundsatz der Stellvertretung des Präsidenten bei Verhinderung (Krankheit, Ferien) oder Ausstand festzuschreiben, denn die Artikel 15 Absatz 1 und 7, 112 Absatz 3 und 5, 118c und 118d EGZGB erwähnen bereits jetzt die Stellvertretung des Präsidenten.

Da das Präsidium zentral und entscheidend ist, galt es vorzusehen, dass der Präsident durch eines der Mitglieder ersetzt wird, das die Aktenlage kennt und weiss, was zu tun ist.

Artikel 14 Absatz 2 EGZGB (aufgehoben)

Gegenwärtig ist der Gemeinderichter von Rechts wegen Mitglied der KESB.

Die Problematik der Mitgliedschaft des Gemeinderichters wurde nicht nur in der ausserparlamentarischen Kommission von 2017, sondern auch in der Arbeitsgruppe von 2018 diskutiert. Es wurde festgehalten, dass die obligatorische Zugehörigkeit des Gemeinderichters möglicherweise der Interdisziplinarität oder der Spezialisierung der Behörde Abbruch leisten könnte, da die Spezialisierung nicht zu den Ernennungskriterien eines Gemeinderichters gehört.

Speziell im Rahmen der jährlichen Inspektionsberichte wurden gewisse Probleme mit den Gemeinderichtern festgehalten, aufgrund von Nichtverfügbarkeit oder dem Fehlen von spezifischen beruflichen Kenntnissen in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Der Gemeinderichter verfügt in der Tat nicht unbedingt über die nötige Fachkompetenz, um den bunderechtlichen Anforderungen an die Interdisziplinarität gerecht zu werden. Gegenwärtig vermitteln gewisse KESB den zur Behörde gehörenden Gemeinderichtern zu Beginn jeder Legislaturperiode eine Ausbildung.

Nach Ansicht der Lehre und gemäss den Empfehlungen der KOKES müssen die Mitglieder der KESB über eine Grundbildung und der Entscheidungsfindung in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz dienliche, spezifische und hohe berufliche Fachkompetenz verfügen.

Die Verfügbarkeit des Gemeinderichters ist ebenfalls nicht immer zufriedenstellend, da er neben seiner Funktion als Mitglied der KESB eine andere hauptberufliche Tätigkeit ausübt und sich tagsüber nicht ohne weiteres freimachen kann. Zudem wird der Gemeinderichter alle vier Jahre wiedergewählt. Die Effizienz und die Beständigkeit der Arbeit der KESB könnten darunter leiden, dass der Gemeinderichter nach einer Legislaturperiode wechseln kann, denn während einer Übergangsphase müsste der neue Richter ausgebildet und in die Aufgaben der KESB neu eingearbeitet werden.

Schliesslich wäre es heikel, dass der Gemeinderichter in seiner Eigenschaft als Mitglied der KESB an Entscheiden teilhat, die Personen betreffen, die zu seinen Wählern gehören.

Artikel 14 Absatz 2bis EGZGB (neu)

Die Liste der 110 Aufgaben der KESB illustriert das Ausmass und das Gewicht der Verantwortung, die diese Behörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat. Die schwierigen Entscheide, die in diesem Bereich gefällt werden, haben erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Person unter einer Schutzmassnahme. Die Schutzbehörde ist eine Fachbehörde und sie muss kollegial zusammengesetzt sein (Art. 440 Abs. 1 und 2 ZGB).

Die Lehre (ZKE 2010, S.5) unterstreicht ihrerseits, dass die Behörde drei Mitglieder zählen muss, die aufgrund der zur Erledigung ihrer Aufgaben nötigen Fachkompetenz ausgewählt werden.

Die Botschaft des Bundesrates hat betont, dass immer ein Jurist Behördenmitglied sein muss, damit eine korrekte Rechtsanwendung gewährleistet ist; dem ist zurzeit im Wallis nicht so. Daneben müssen situationsabhängig Personen tätig sein, die über eine psychologische, soziale, pädagogische, treuhänderische, medizinische oder versicherungsrechtliche Ausbildung verfügen. Die KOKES hat zusätzlich festgehalten, dass zumindest die drei Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit und Pädagogie/Psychologie berücksichtigt werden müssen.

Die spezifischen Fachkompetenzen der Mitglieder bringen für den Präsidenten eine wichtige Unterstützung bei der Behandlung der Akten und der sachgerechten Beschlussfassung. Unter Vorbehalt von einigen Punkten (vgl. Art. 112 Abs. 3 und 4 EGZGB) ist die KESB eine Behörde, die ihre Entscheide kollegial fällt.

Die Gesetzesänderung sieht deshalb einen Katalog der durch die Mitglieder der KESB benötigten, spezifischen Fachkompetenzen vor.

Der Kanton Jura (Art. 6 des Gesetzes über die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes) geht noch weiter und sieht vor, dass sich unter den nicht ständigen Mitgliedern insbesondere ein Allgemeinmediziner oder ein Kinderarzt, ein Psychiater und eine Person aus dem Bereich der Finanz oder der Treuhand befinden müssen und dass die ständigen Mitglieder mindestens einen Juristen, einen Sozialarbeiter und einen Psychologen zählen (Art. 5 des Gesetzes über die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes). Um einen gewissen Spielraum offen zu halten, wollten wir die Kompetenzen der Mitglieder und Beisitzer nicht genau vorschreiben. Die administrative Aufsichtsbehörde wird sich vergewissern, dass die Zusammensetzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es sei hier daran erinnert, dass die KESB immer die Möglichkeit hat, einen Beisitzer, also ein zusätzliches Mitglied mit den für den konkreten Fall notwendigen Spezialkenntnissen, beizuziehen (Art. 14 Abs. 4 EGZGB) wenn sich die "ordentliche" Zusammensetzung der Behörde als unzureichend erweisen sollte.

Die Arbeitsgruppe hat am System der Beisitzer nichts geändert und daran erinnert, wie wichtig die mit der Walliser Ärztegesellschaft, mit Treuhand Suisse - Sektion Wallis, mit der Assoziation der Psychologen und Psychotherapeuten und mit dem Verband Soziale Arbeit abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen sind, die besonders den Stundenansatz für die Leistungen dieser Fachleute festlegen. Es wurde indessen darauf hingewiesen, dass die KESB in der Regel immer die gleichen Beisitzer zuziehen, so dass gewisse Personen auf diesen Listen, die ihre beisitzerische Teilnahme zugesagt haben, sehr gut nie angefragt werden können. Am 17. Juni 2019 hat das Departement durch den RDSJ die aktualisierten Listen aller Beisitzer der verschiedenen Berufsverbände den verschiedenen KESB zugestellt.

Artikel 14 Absatz 3 und 5 EGZGB

Um den KESB zu erlauben, in effizienter und optimaler Weise zu arbeiten, schien es wichtig festzuhalten, dass die Mitglieder der KESB und der juristische Schreiber in ihrer Tätigkeit durch ein Sekretariat unterstützt werden. Andere Kantone haben dies in ihrer Gesetzgebung auch festgehalten (Art. 14 LPMA / TI; Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes / JU; Art. 13 KESG / BE).

Was den juristischen Schreiber betrifft haben wir festgehalten, dass sein Universitätsabschluss Masterstufe haben muss, denn ein Bachelorabschluss nach drei Jahren Studium scheint uns ungenügend zu sein und den Anforderungen der Stelle nicht zu entsprechen.

Artikel 14a EGZGB (neu)

Es schien zweckmässig, wie auch im Kanton Neuenburg (Art. 5 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden LAPEA) zusätzlich zu den in Art. 14 Absatz 1 und 2bis präzisierten Fachkompetenzen gewisse Kriterien, um Mitglied einer KESB zu sein, anzufügen. Aus sofort ersichtlichen Gründen schien ein erster Punkt wichtig, nämlich das Fehlen jeglicher beistandschaftlicher Massnahmen. Dann haben wir angefügt, dass keine Schuldbetreibungen und Strafregistereinträge vorliegen dürfen. In der Tat ist es wichtig, dass die Mitglieder einer Behörde über ein hohes Mass an Redlichkeit verfügen und zahlungsfähig sind, wie dies auch im Rundschreiben des Departements vom 28. Februar 2019 in Erinnerung gerufen wird. Gegenwärtig erwähnen die Stellenausschreibungen für Staatsanwälte und Bezirksrichter, dass die Kandidaten einen Straf- und einen Betreibungsregisterauszug vorlegen müssen.

Wenn aus dem Betreibungsregisterauszug hervorgeht, dass während der letzten fünf Jahre gegen das zu bezeichnende Schutzbehördenmitglied ohne Folgen eingestellte oder nach Zahlung abgeschlossenen Betreibungen eingetragen waren, muss die Ernennungsbehörde von Fall zu Fall abwägen, ob diese Betreibungen für die Ausübung der Funktion ein Hindernis darstellen können, allenfalls nach einer Anhörung der betroffenen Person. Falls Betreibungen offen sind, muss die Ernennungsbehörde in der Regel auf eine Ernennung der betroffenen Person verzichten.

Es hat sich die Frage gestellt, ob diese Dokumente alle zwei Jahre erneuert werden sollten, wie dies bei den Beiständen und Vormunden der Fall ist. Damit im System eine gewisse Einheitlichkeit und Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt, wurde diese Idee fallengelassen, da anscheinend auch die Bezirksrichter und die Staatsanwälte zur Zeit keiner solchen Verpflichtung zu unterliegen scheinen.

Schliesslich schien uns angebracht, wie im Kanton Neuenburg für die Ernennung von Mitgliedern der Schutzbehörde eine Altersgrenze von 70 Jahren vorzusehen {vgl. zu diesem Thema Art. 24 Abs. 2 des Notariatsgesetzes (NG)}. Das Mitglied kann natürlich bis zum Ende des Kalenderjahres in der Behörde Einsitz nehmen.

Artikel 16 Absatz 1 und 1bis EGZGB

Die Aufsicht über die Schutzbehörde bezweckt die Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung, der Angemessenheit der Entscheide, des optimalen Funktionierens der Einrichtung und der Einhaltung der Gewaltentrennung. Im weiteren Sinne umfasst der Begriff Aufsicht die administrative Aufsicht sowie das gerichtliche Beschwerdeverfahren (FamKomm, op. cit., S. 845, N 1).

Im letzteren Fall wird die Aufsicht mittels Beschwerde an die Justizbehörden ausgeübt, die dadurch die Rechtmässigkeit der Entscheid der Schutzbehörde beurteilen. Im engeren Sinne betrifft das Konzept nur die administrative Aufsicht, bei welcher die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag hin handelt; ihre Rolle beschränkt sich auf die Kontrolle der Verwaltung der Schutzbehörde aus administrativer Sicht, ihrer Organisation und der Fachkompetenzen (FamKomm, op.cit., S. 845 N 1).

Im Kanton Wallis teilen sich das Kantonsgericht und das für die Sicherheit zuständige Departement die Aufsicht:

- a/ Das Kantonsgericht ist Rechtsmittelinstanz für durch die KESB gefällten Entscheide (Art. 114 Abs. 1 lit. c EGZGB). Es prüft die rechtmässige Anwendung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts. Es hat über die Rechtmässigkeit der durch die Schutzbehörden getroffenen Entscheide zu befinden. Die Aufgaben der Beschwerdeinstanz ergeben sich aus dem Gesetz (Art. 450 bis 450e ZGB).
- b/ Die administrative Aufsicht über die KESB fällt in die Zuständigkeit des Staatsrats, welcher diese dem mit der Sicherheit beauftragten Departement, durch den RDSJ, anvertraut (Art. 16 Abs. 1 EGZGB und 5 Abs. 1 VKES).

Gegenwärtig beschränkt sich die Rolle des RDSJ auf die Kontrolle der Verwaltung der Schutzbehörden aus administrativer und organisatorischer Sicht.

Die Lehre erwähnt jedoch, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde weit gefasst werden sollen (FamKomm, op.cit., S. 846 N 4). Sie fügt an, dass im Falle der Aufteilung der Aufsicht auf verschiedene Behörden jeweils die konkreten Zuständigkeiten und die Rangordnung unter ihnen geregelt werden muss (FamKomm, op.cit., S. 849 N 14).

Es schien daher sinnvoll, im Gesetz klar anzugeben, dass es sich bei der Aufsicht über die Schutzbehörden um eine **administrative** Aufsicht handelt, die beim Staatsrat liegt, der sie gemäss den auf dem Verordnungsweg festgelegten Richtlinien wahrnimmt und dass für die Überwachung der richtigen Rechtsanwendung durch die Schutzbehörden das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz zuständig ist (Art. 114 Abs. 1 lit. c).

Es scheint andererseits auch wichtig, die administrative Aufsicht des RDSJ zu erweitern, damit er vor allem eine einheitliche Rechtsanwendung, das ordnungsgemässe Funktionieren der Behörde und das gute Verständnis des materiellen und formellen Rechts durch die KESB sicherstellen kann, selbst wenn der RDSJ die Entscheide der KESB nicht überprüfen darf (diese Kompetenz liegt ausschliesslich beim Kantonsgericht, aufgrund der dort eingereichten Beschwerden).

Die VKES muss geändert werden, um die administrative Aufsicht des RDSJ zu erweitern und ihm namentlich zu erlauben:

- den Jahresbericht der KESB, von dem er (gemäss dem unterbreiteten Entwurf) eine Kopie erhält, zu prüfen;
- die einheitliche Anwendung des materiellen und formellen Rechts über die koordinierte Praxis hinaus zu gewährleisten (Art. 8 Abs. 2 der gegenwärtigen VKES); andere Kantone verfahren auch so, zum Beispiel das Tessin, das im Rahmen der Inspektion (Art. 11 Abs. 1 lit. c LPMA) die ordnungsgemässe und einheitliche Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts überwacht;
- die Entscheide des Kantonsgerichts in Kindes- und Erwachsenenschutzfragen, die ihm zugestellt wurden, durchzusehen, um zu prüfen, ob allenfalls ein mangelndes Verständnis des materiellen oder formellen Rechts durch die KESB festgestellt werden kann und diesem mittels Rundschreiben / Richtlinien entgegenzuwirken;
- auch die Interdisziplinarität der Mitglieder der KESB zu kontrollieren, da man unter administrativer Aufsicht auch die Kontrolle der Fachkompetenzen der KESB subsumiert (wie durch die Lehre bestätigt) (vgl. Art. 14 Abs 1, 2. Satz EGZGB neu);
- auf Anfrage allgemeine fachliche Auskünfte zu erteilen (wie durch die Lehre vorgeschlagen); jedoch nicht in Einzelfällen
- für die Mitglieder der KESB die berufliche Fortbildung anzubieten oder zu organisieren, und zwar nicht mehr nur durch das Weiterleiten von externen Fortbildungsangeboten an die KESB.

Auch ein Überdenken der Inspektionsmodalitäten der KESB könnte anstehen.

Artikel 17 Absatz 1; 19a Absatz 1; 19d bis g (neu); 29 Absatz 2 EGZGB

Im Kanton Wallis geht es zurzeit darum, zwischen den verschiedenen Beiständen und Vormunden zu unterscheiden:

- 1° Berufsbeistand; bei einer Berufsbeistandschaft, einem SMZ, Pro Senectute oder dem Amt für Kinderschutz (AKS) tätiger Beistand, der auf Anfrage der KESB Schutzmandate betreut;

- 2° Berufsvormund; bei einer Berufsbeistandschaft tätiger Vormund, der auf Anfrage der KESB Schutzmandate betreut;
- 3° Privater professioneller Beistand: bei einer privaten beruflichen Einrichtung tätige Beistände, die auf Anfrage der KESB eine grosse Anzahl an Schutzmandaten betreuen;
- 4° Privater Beistand: einerseits Personen, die den KESB für einige einfache Schutzmandate zu Verfügung stehen (4-5) und andererseits Personen mit spezifischen und besonderen beruflichen Fachkenntnissen (z.B. Anwalt, Treuhänder);
- 5° Beistand oder Vormund von "Angehörigen" (also ebenfalls private Beistände / Vormunde): Personen, die ein Schutzmandat für ein Familienmitglied betreuen.

In Anbetracht dieser Unterscheidungen haben wir in Artikel 19a Absatz 1 den Begriff "*Vormund*" angefügt.

Dann sei daran erinnert, dass die Aufgaben des AKS im kantonalen Jugendgesetz (JG) geregelt sind. Das Amt arbeitet insbesondere mit den KESB zusammen und kann beauftragt werden, die Lebensbedingungen eines Kindes zu überprüfen, mittels einer im Auftrag der KESB durchgeführten Sozialabklärung und / oder einer Befragung des Kindes (Art. 19 JG). Es kann auf Anordnung durch die KESB hin mit der Durchführung eines Obhutsmandats (Art. 310 ZGB), von Aufsichtsmassnahmen (Art. 307 Abs. 3 ZGB) oder einer Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) beauftragt werden.

Die Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 erwähnte, dass *die Berufsbeistandschaft die Führung von Betreuung- und Verwaltungsmandaten gewährleistet, die keiner Privatperson oder dem kantonalen Jugendamt übertragen werden können (Art. 17 Abs. 1 E EGZGB). Sie kommt also nur subsidiär zum Zug. Es ist in der Tat Aufgabe der Schutzbehörde, selbst nach geeigneten Privatpersonen zu suchen, die ein Mandat als Privatbeistand oder Privatvormund übernehmen können (Art. 112 Abs. 4 Bst. e EGZB) (BBI 2006 7050).* Dieses Prinzip besteht weiter, auch wenn eine Privatperson seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr dazu verpflichtet ist, ein Schutzmandat anzunehmen (Art. 400 Abs. 2 aZGB).

Deshalb haben wir den 1. Absatz von Artikel 17 mit dem Zusatz "*im Grundsatz*" vervollständigt, denn in der Praxis können die KESB privaten professionellen Beiständen oder Beiständen, die bei anderen beruflichen Einrichtungen tätig sind (SMZ und Pro Senectute) komplexe Mandate anvertrauen, die nicht durch eine Privatperson oder das AKS betreut werden können. Beistände mit spezifischer Fachkompetenz in der Finanzverwaltung vervollständigen dieses Spektrum. Es darf auch nicht vergessen werden, dass Privatpersonen oder Fachpersonen ebenfalls komplexe Vormundschaftsmandate betreuen können. Wir haben auch in Artikel 19 Absatz 2 EGZGB "*in der Regel*" beigefügt, damit er Artikel 17 Absatz 1 entspricht und die gleiche Idee wiedergibt.

In Ergänzung zu Artikel 17 Absatz 1 und 29 Absatz 2 präzisieren die Artikel 19d bis 19g diesen Punkt. Auch andere Kantone haben solche Klarstellungen vorgesehen (Art. 31 LAPEA/NE; Art. 9 LPEA/FR; Art. 35 KESG/BE; Art. 6 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz/JU; Art. 40 LVPAE/VD; Art. 14 ROPMA/TI).

Gewisse Kantone haben zum Beispiel zwischen einfachen und schwierigen Fällen unterschieden, um die Zuteilung der Mandate auf private Beistände und Berufsbeistände zu erleichtern (Art. 40 Abs. 4 LVPAE/VD) oder haben ausdrücklich vorgesehen, dass bei Vermögen über Fr. 50'000.-- ein privater professioneller Beistand ernannt werden muss (Art. 2 Abs. 2 RRC/GE). Diese Vermögensgrenze soll den *service de protection de l'adulte du canton du Genève* (kantonale Berufsbeistandschaft) entlasten.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, es sei unnötig, dass das Gesetz nähere Angaben macht, zum Beispiel mit der Unterscheidung zwischen einfachen und schwierigen Fällen, damit die Frage der Mandatzuteilung im Ermessen der KESB verbleibt, natürlich immer im Rahmen der bundesrechtlichen und der kantonalen Regeln (wie oben näher beschrieben). Im Übrigen übernehmen private Beistände und private professionelle Beistände in der Praxis die einfachen Fälle während die schwierigen Fälle und diejenigen, die bedürftige Personen betreffen, durch die Berufsbeistandschaften betreut werden. Es kann jedoch vorkommen, dass private professionelle Beistände auch mit schwierigen Fällen betraut werden.

In Anbetracht der Milliarde Franken, die im Wallis verwaltet wird (dabei handelt es sich um die Summe von beweglichen Vermögen von mehr als Fr. 500'000.—. die Personen gehören, die unter einem Schutzmandat stehen) schien es trotzdem wichtig, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass ein professioneller Vermögensverwalter (Treuhänder, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter) zum privaten Beistand einer Person unter Schutzmassnahme mit einem beweglichen Vermögen von Fr. 500'000.-- oder mehr bestellt werden kann.

Unter Nett Vermögen versteht man das bewegliche Vermögen, das sofort verfügbar ist (Bargeld, Bank- oder Postguthaben, Wertpapiere, usw.) nach Abzug der kurzfristigen Verbindlichkeiten (also nicht der Hypothekarschulden) und unter Ausschluss des Einkommens. BVG-Guthaben, Mietzinsdepots, Lebensversicherungen, aber auch das unbewegliche Vermögen der betroffenen Person werden somit nicht angerechnet. Natürlich kann die KESB je nach den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Person (z.B. sozialer Art) einen Mitbeistand bestellen (Art. 402 ZGB).

Artikel 17 Absatz 2 EGZGB (aufgehoben)

Da die Berufsbeistandschaft künftig ein interkommunaler Dienst ist (Art. 18 EGZGB) musste der Absatz 2, der bestimmte, dass die Berufsbeistandschaft des Wohnsitzes der betroffenen Person zuständig ist, aufgehoben werden.

Artikel 19d Absatz 1; 19e Absatz 1 2. Satz und Absatz 2; 19f Absätze 1 und 2 EGZGB

Aufgrund der verschiedenen von der Mandatserteilung abhängigen Aufgaben, die die Beistände und Vormunde zu erfüllen haben, kommt ihnen eine zentrale Rolle zu. Damit sind ihre Fachkompetenzen entscheidend.

Um im Auftrag der KESB ein Schutzmandat zu betreuen, müssen alle professionellen Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaften, der SMZ und von Pro Senectute sowie die privaten professionellen Beistände eine Grundbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung (z.B. Master in Psychologie oder Sozialwissenschaften) absolviert haben, mit Ausnahme der Angehörigen, die für ein Familienmitglied ein Mandat betreuen (sei es als Beistand oder Vormund) und der Privatbeistände, die nur über einige wenige Mandate verfügen.

Bei einer Durchsicht der Stellenangebote von Pro Senectute für professionelle Beistände stellt man fest, dass eine Grundbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung ebenfalls zum Anforderungskatalog gehören. Auch in anderen Kantonen wird für Berufsbeistände eine Ausbildung zum Sozialarbeiter bevorzugt (Waadt, Genf, Freiburg, Neuenburg).

Die Frage der Anwendung von Artikel 27 der Bundesverfassung (Wirtschaftsfreiheit) auf die Tätigkeit des Beistandes hat das Bundesgericht vor Kurzem behandelt (Entscheid 5C_2/2017 vom 11. März 2019). Das Bundesgericht ruft in Erinnerung (E. 4.1.2), dass jede private wirtschaftliche Tätigkeit, die berufsmässig ausgeübt wird und die Erwirtschaftung eines Erwerbs oder Einkommens bezweckt, in das materielle Anwendungsfeld der verfassungsmässigen Garantie fällt (BGE 143 I 403 E. 5.6.1; 142 II 369 E. 6.2; 141 V 557 E. 7.1; 137 I 167 E. 3.1). *Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, selbst durch freiberufliche Personen, fällt nicht in diesen Rahmen (vgl. BGE 132 I 201 E. 7.1; Entscheid P.616/1981 E. 2a; vgl. Dubey, Droits fondamentaux, Volume II : Libertés, garanties de l'Etat de droit, droits sociaux et politiques, 2018, S. 464, N 2787 und S. 465ff, N 2797ff.)*. Die Rechtsprechung geht somit davon aus, dass der Notar, der eine Beurkundung vornimmt, oder der Rechtsanwalt als Officialverteidiger sich nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen können, der erste, weil er als mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Urkundsperson handelt (BGE 133 I 259 E. 2.2; 124 I 297 E. 3a), der zweite, weil er eine durch das kantonale öffentliche Recht geregelte Staatsaufgabe wahrnimmt (BGE 141 I 124 E. 4.1 und angeführte Entscheide; 138 I 217 E. 3.4)". Der Entscheid analysiert dann detailliert die Tätigkeit des Beistandes und kommt zum Schluss (E. 4.2.1), dass der Beistand *"eine Staatshandlung (...) ausübt und sich nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen kann"*.

Und selbst wenn die Wirtschaftsfreiheit anwendbar wäre, können die Kanton des Recht auf freie Ausübung einer wirtschaftlichen Betätigung polizeirechtlich einschränken. Die kantonalen Einschränkungen bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und sich entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip auf das zum Erreichen des verfolgten öffentlichen Interesses Notwendige beschränken (Art. 36 BV). (BGE 123 I 212; Mahon, Droit constitutionnel, Droits fondamentaux, 3. Ausg. 2015, S. 198 N 126 und S. 199). Das Bundesgericht hat schon mehrmals bestätigt, dass das Verfassungsprinzip nicht ausschliesst, die Ausübung gewisser Berufe Anforderungen zu unterstellen, die den Risiken der Unkenntnis und der Unerfahrenheit entgegenwirken (BGE 103 Ia 259; BGE 104 Ia 196).

Die Anforderung einer Grundbildung als Sozialarbeiter oder einer gleichwertigen Ausbildung für private professionelle Beistände steht somit nicht im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit soweit diese anwendbar ist, was die jüngste Rechtsprechung zu verneinen scheint. Sie beruht vorab auf einer gesetzlichen Grundlage, da diese Vorschrift künftig ins EGZGB aufgenommen wird. Dann besteht ein öffentliches Interesse daran, über private professionelle Beistände zu verfügen, die die nötigen Fachkenntnisse zur Ausführung von Schutzmandaten mit sich bringen, insbesondere in Anbetracht der grossen Verletzbarkeit der zu betreuenden Personen, der (persönlichen und auch sozialen) Tragweite der Entscheide, die der Beistand im Rahmen seines Schutzmandates zu treffen hat sowie der damit verbundenen finanziellen Risiken und der Primärhaftung des Kantons. Und schliesslich ist die Verhältnismässigkeit gewahrt, denn es besteht die Möglichkeit, über eine der Grundbildung als Sozialarbeiter gleichwertige Ausbildung zu verfügen.

Bereits jetzt wird bei der Anstellung von Berufsbeiständen durch das AKS eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt.

Gemäss Artikel 400 Absatz 3 ZGB hat die Schutzbehörde dafür zu sorgen, dass der Beistand die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Bei den privaten Beiständen beginnt diese Pflicht mit der Rekrutierung, durch eine allgemeine Ausbildung zur Betreuung und zur Mandatsausführung.

Daher wird eine durch die Gemeindevereinigung zu finanzierende Grundausbildung für Angehörige, die ein Familienmitglied betreuen (Beistand oder Vormund) und für private Beistände mit einigen wenigen Schutzmandaten obligatorisch.

Diese Ausbildung stellt für die privaten Beistände einen Mehrwert dar, denn gegenwärtig beschränken sich einige KESB darauf, mit einfachem Schreiben die Internet-links zur Webseite der KOKES und ihrem Modell-Handbuch zuhanden der privaten Mandatsträger weiterzuleiten

Wir sind der Auffassung, dass sich diese Grundausbildung nur an private Beistände mit einigen wenigen Mandaten und Beistände/Vormunde für Familienmitglieder richten soll, aber nicht an private Beistände, die aufgrund ihrer spezifischen Fachkenntnis ausgewählt wurden, wie Notare, Rechtsanwälte und Treuhänder, und auch nicht an private professionelle Beistände. Diese zwei Kategorien verfügen bereits über die zur Mandatsführung nötigen Kenntnisse und das fachliche Wissen.

Im Kanton Waadt sind die letzteren nicht verpflichtet, die Grundausbildung zu absolvieren. Sie können jedoch aufgrund ihres persönlichen Interesses daran teilnehmen.

Die Ausbildung wird durch den RDSJ in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Westschweiz des Kantons Wallis organisiert. Sie bezweckt das Vermitteln von zur Mandatsausübung nützlichen Kenntnissen (Rechts- und Handlungsfähigkeit, Rechte der Person unter einer Schutzmassnahme, Rechte und Pflichten des Beistands / Vormunds, Sozialleistungen, fürsorgerische Verwahrung, Vermögensverwaltung, usw.). Sie findet an drei bis sechs Abenden in der Form von verschiedenen Modulen statt.

Der Kanton Waadt zum Beispiel sieht eine solche Grundausbildung vor. Sie ist kostenlos und wird durch das Büro zur Unterstützung von privaten Beiständen vermittelt, das zum Amt für Berufsbeistandschaften und -vormundschaften des Kantons Waadt gehört. Die Fachhochschule Westschweiz des Kantons Wallis hat uns bestätigt, auf der Grundlage des Durchschnitts der jährlich im Kanton Wallis bestellten privaten Beistände 3 jährliche Lehrgänge für deutschsprachige private Beistände und 10 Lehrgänge für französischsprachige private Beistände durchführen zu können.

Wir haben vorgesehen, dass die privaten Beistände und Vormunde diese Ausbildung binnen sechs Monaten ab ihrer Ernennung zu absolvieren haben und dass die Schutzbehörde sicherstellt, dass diese Ausbildung abgelegt wird. Vorzusehen, dass der Beistand oder Vormund erst bestellt werden kann, nachdem ihm eine Ausbildung vorgeschlagen wurde, könnte für die KESB hinderlich sein, denn sie müssten in diesem Fall warten, bis der Mandatsträger seine Ausbildung absolviert hat, obwohl die Bestellung des Beistands eigentlich sofort nötig wäre. Andere Kantone haben jedoch diese Lösung vorgesehen (vgl. Art. 40 Abs. 2 LVPAE/VD).

Der Inhalt und die Modalitäten der Ausbildung werden auf dem Verordnungsweg definiert werden.

In seiner Eigenschaft als Experte unterstreicht der Präsident der KOKES die Wichtigkeit dieser Grundausbildung für private Beistände, besonders, weil der Kanton Wallis einen hohen Anteil an privaten Beiständen hat (laut gemeinsamer Pressemitteilung der Universität Freiburg und der Anlaufstelle Kescha mehr als 40%). Die Lehre bestätigt im Übrigen, dass das Institut des privaten Beistandes seine praktische und soziale Bedeutung auch in Zukunft behalten wird (Erwachsenenschutzrecht, op.cit., S. 191 N 6.33).

Wir erinnern daran, dass die KESB prüfen muss, ob die ernannten Beistände für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind (Art. 400 Abs. 1 und 401 Abs. 1 ZGB). Dazu gehören insbesondere ihre Ausbildung und ihre Zahlungsfähigkeit. Die KESB könnte für die Wahl eines Beistandes, der für ein bestimmtes Schutzmandat in Anbetracht der spezifischen Schwierigkeiten oder des Umfangs der zu verwaltenden Geschäfte (vor allem vermögensrechtlicher Art) nicht genügend qualifiziert und erfahren ist, haftbar gemacht werden (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Es scheint deshalb unerlässlich, dass alle für ein Schutzmandat vorgesehenen Personen, einschliesslich der Angehörigen, der privaten Beistände und der Beistände des AKS, zwecks ihrer Ernennung einen Betreibungsregisterauszug vorlegen müssen. Auch die Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers) sieht in ihrem Artikel 22 Absatz 1 vor, dass die Rekrutierung falls notwendig eine Sicherheitskontrolle einschliessen kann (insbesondere Strafregister, Auszüge des Konkurs- und Betreibungsamtes). Danach wird vorgeschlagen, die Vorlage dieser Dokumente alle zwei Jahre zu wiederholen.

Was die Vorlage der Dokumente betrifft, wurde zwischen professionellen Beiständen/Vormunden und privaten Beiständen/Vormunden kein Unterschied gemacht, denn sie erfüllen alle gegenüber der betroffenen Person die gleichen Aufgaben, unterliegen gegenüber der KESB den gleichen Verpflichtungen und der Kanton haftet in gleicher Weise für ihre Tätigkeit (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Die Grundausbildung und die Anforderungen betreffend den Betreibungsregister- und den Strafregisterauszug schienen notwendig, um einen Rückgang der Haftungsklagen gegen den Kanton und der damit einhergehenden Rückgriffsklagen zu erzielen.

Die KESB als die für die Mandatzuteilung zuständige Stelle wird darüber wachen, dass die professionellen Beistände und Vormunde anderer beruflicher Einrichtungen (private Strukturen, SMZ und Pro Senectute) über eine Grundbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen und dass sie frei von Schuldbetreibungen und Einträgen im Strafregister sind. Bei den Beiständen und Vormunden der Berufsbeistandschaften obliegt diese Aufgabe der Ernennungsbehörde (Gemeindevereinigung) (vgl. Art. 4 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV/BE).

Die KESB werden ebenfalls darauf achten, dass die privaten Beistände und die Beistände von Angehörigen frei von Betreibungen und Strafregistereinträgen sind. Auch Beistände, die aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz bestellt werden (Anwalt, Notar und Treuhänder) müssen dieser Anforderung genügen.

Auch wenn gegen die Anwälte und Notare keine Verlostscheine bestehen dürfen, entweder beim Registereintrag oder beim Antrag um die Bewilligung zur Ausübung des Notariats (Art. 8 lit. c BGFA und 17 Abs. 1 lit. c NG) oder bei der jährlichen Inspektion der Urschriften ist es wichtig, dass die KESB die Zahlungsfähigkeit anlässlich der Ernennung, die erst lange nach dem Registereintrag oder der Ausübungsbewilligung erfolgen kann, prüft; dies umso mehr als diese Beistände aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz in Zusammenhang mit einem Mandat, das finanzielle Auswirkungen haben kann (Erteilung, Immobilienverwaltung, Vermögensanlagen, usw.) ausgewählt wurden. Dies liegt auch im Interesse des Vertrauensverhältnisses, das sie mit der Person unter einer Schutzmassnahme begründen müssen.

Ihre Zahlungsfähigkeit belegt, dass die Vermögensverwaltung nicht offensichtlich ein Problem darstellt. Falls sich aus dem Betreibungsregistrauszug offene Betreibungen des Beistandes, ob schikanös oder nicht, oder während der letzten fünf Jahre ohne Folgen eingestellte oder nach Zahlung abgeschlossene Betreibungen ergeben, muss die KESB von Fall zu Fall erwägen, ob diese ein Hindernis für die Ausführung des Schutzmandates darstellen, in eigener Verantwortung und nachdem sie den Beistand angehört hat (Rundschreiben des Departements für Sicherheit vom 13. Dezember 2018).

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe a; 19e Absatz 3; 19f Absatz 3 EGZGB

Die Weiterbildung ist für den Erhalt der Kenntnisse und den Erwerb von neuen nützlichen Kompetenzen wesentlich.

Artikel 19a Absatz 3 Buchstaben a EGZGB sieht vor, dass die Berufsbeistandschaften sicherstellen müssen, dass ihre Berufsbeistände und -vormunde sich alljährlich in zur Ausführung ihres Auftrages nützlicher Weise fortbilden.

Gemäss Artikel 19e Absatz 3 EGZGB erkundigt sich die KESB alljährlich, ob die professionellen Beistände und Vormunde anderer beruflicher Einrichtungen (SMZ, Pro Senectute und private Strukturen für professionelle Beistände) einer Weiterbildung durchlaufen haben.

Und schliesslich hält die Schutzbehörde private Beistände und Angehörige dazu an, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben alljährlich auf eigene Kosten eine Weiterbildung zu absolvieren (Art. 19f Abs. 3 EGZGB).

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe c (neu); 19d Absatz 2; 19e Absatz 4; 19f Absatz 4 EGZGB

Es scheint wichtig, dass zuhanden der Gemeinden kantonale Empfehlungen zum Profil der Beistände und Vormunde, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate der Berufsbeistände und -vormunde einer Berufsbeistandschaft erlassen werden. Der Kanton kann durch den RDSJ zuhanden der KESB auch Richtlinien zum Profil der Beistände und Vormunde, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate von privaten Beiständen und von professionellen Beiständen und Vormunden anderer beruflicher Einrichtungen erlassen.

Die Empfehlungen stellen klar, was unter einer gleichwertigen Ausbildung zu verstehen ist (Profil) und präzisieren die Anforderungen (Betreibungs- und Strafregistrauszug). Die Frage der Anzahl Betreuungsmandate ist vor allem in Bezug auf eine allfällige Haftung der KESB wichtig (die KESB ernennt als Beistand Personen, die die dafür erforderliche Zeit einsetzen können, wie dies in Art. 400 Abs. 1 ZGB ausdrücklich vorgesehen ist).

Die Literatur erwähnt für Beistände ohne besondere administrative Unterstützung Richtwerte von 40 bis 60 Mandaten pro Vollzeitstelle, von 60 bis 100 Mandaten in den anderen Fällen. In der Deutschschweiz liegt das Verhältnis bei ungefähr bei 40 bis 60 Mandaten pro Vollzeitstelle (Rechtsgutachten von Philippe Meier vom 19. November 2018; Erwachsenenschutzrecht, op.cit., S. 184-185; FamKomm, op.cit., S. 541 N 18). Gemäss der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB) kann ein Berufsbeistand je nach Schwierigkeit und administrativer Unterstützung 60 bis 80 Mandate betreuen.

Im Bereich des Kinderschutzes empfiehlt die Conférence latine de promotion et de protection de la jeunesse (CLPPJ - Westschweizer Konferenz zur Förderung und zum Schutz der Jugend) aufgrund von im Kanton Genf gemachten Studien ein Verhältnis von 40 bis 60 Mandaten, mit einer Empfehlung bei 48 Mandaten. Die sozialpädagogische Arbeit erfordert so eine Verfügbarkeit von 24 bis 36 Stunden pro Jahr, also von 2 bis 3 Stunden monatlich im Durchschnitt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist in Zukunft von einer Anzahl von 40 bis 60 Mandaten pro Berufsbeistand oder pro privatem professionellem Beistand auszugehen.

Für private Beistände muss die Anzahl der erteilten Mandate pro Beistand beschränkt werden (10), wie dies auch im Kanton Waadt gemacht wird. In der Tat muss die KESB wenn der private Beistand ausfällt (Krankheit, Tod, Fahrlässigkeit bei der Verwaltung der Mandate, Rückgabe des Mandats) einen Beistand mit dem gleichen, passenden Profil finden, was ihr Schwierigkeiten bereiten kann wenn der Beistand eine grosse Anzahl Mandate betreut hat.

Die in den Empfehlungen festgelegte Anzahl von Mandaten muss durch eine stärkere, im Gesetz festgehaltene Verpflichtung begleitet werden; nämlich, dass die Berufsbeistandschaft über genügend Personal verfügen muss.

Gewisse kantonale Gesetze verpflichten die Gemeinden, falls sie dafür zuständig sind, für die Verwaltung der Beistandsakten genügend Personal zu Verfügung zu stellen (z.B. Art. 12 Abs. 3 KESG/FR, §21 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht oder § 67 des aargauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch); andernfalls kann die Schutzbehörde selbst die zur Erledigung der Geschäfte als nötig erachteten Berufspersonen bezeichnen, zu Lasten des betroffenen Gemeinwesens (Erwachsenenschutzrecht, op.cit., S. 179 bis 184; Kurt Affolter, Haftung des Beistandes, der KESB, der Gemeinde, des Arbeitgebers im Rahmen von Art. 400 Abs. 1 ZGB, Webseite SVBB, Erwachsenenschutz, Beratungspraxis).

Artikel 18 Absatz 1 und 2; 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c (aufgehoben) und Absatz 3; 19 EGZGB (aufgehoben); 19a Absatz 4

Es schien den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wichtig, dass jede KESB sich auf mindestens eine Berufsbeistandschaft stützen kann um in besonderen Fällen, in denen weder ein Angehöriger noch eine Privatperson das Mandat übernehmen kann, auf die Dienstleistungen einer Fachperson zurückgreifen zu können. Der zweite Gedanke dabei war, die Nähe zwischen der Berufsbeistandschaft und der zu schützenden Person zu fördern oder zu verstärken. Die befragten Experten (die Herren Meier, Zermatten und Jaffé) unterstreichen, dass jede KESB mindestens über eine Berufsbeistandschaft verfügen muss.

Diese Verpflichtung, mindestens eine Berufsbeistandschaft je KESB einzurichten hindert eine KESB nicht daran, im Bedarfsfall auch professionelle Beistände aus anderen Strukturen (SMZ, Pro Senectute oder private professionelle Einrichtungen) zu beauftragen. Der Bezirk Monthey beispielsweise verfügt gegenwärtig über eine KESB, drei Berufsbeistandschaften und eine vierte ist in Gründung. Die KESB kann hingegen nicht auf die Beistände/Vormunde einer Berufsbeistandschaft zurückgreifen, die zu einer anderen Gemeindevereinigung gehört, damit:

- falls ein Beistand/Vormund einer Person unter einer Schutzmassnahme einen Schaden verursacht, Probleme weitmöglichst vermieden werden; der Kanton wäre primär haftbar und müsste dann auf die für die KESB (aufgrund einer allenfalls mangelhaften Aktenbetreuung) sowie auch auf die für die Berufsbeistandschaft verantwortliche Gemeindevereinigung zurückgreifen;
- vermieden wird, dass eine Berufsbeistandschaft ausgehöhlt wird, weil ihre Beistände/Vormunde aus irgendeinem Grund anderen vorgezogen werden.

Artikel 19 EGZGB wurde aufgehoben, weil das ausführende Organ einer Gemeindevereinigung nicht mehr über die Möglichkeit verfügt, eine Delegation vorzusehen, da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, eine Berufsbeistandschaft pro KESB einzurichten. Damit ist nicht mehr notwendig, die Verpflichtung zu einer Zusammenarbeit in einer anderen vorgesehenen Form vorzusehen.

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe d EGZGB (neu)

Gemäss Artikel 400 Absatz 3 ZGB sorgt die Erwachsenenschutzbehörde dafür, dass der Beistand oder die Beistandin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Die Lehre stellt klar, dass darunter Anweisungen zur Ausführung eines spezifischen Mandats, aber auch eine angemessene Beratung und Begleitung im Rahmen der Ausführung des Mandats fallen. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Spezialisierung sowie auch ihrer Erfahrung sollten Berufsbeistände in der Lage sein, ein bestimmtes Mandat im Sinne des Urteilsdispositivs professionell und selbstständig auszuführen. (FamKomm, op.cit., S. 543 N 21).

Die Unterstützungspflicht der KESB gegenüber dem Beistand rückt jedoch in den Hintergrund, wenn der Berufsbeistand bereits durch seine Anstellungsbehörde betreut, geschult und beaufsichtigt wird (Rechtsgutachten Philippe Meier vom 19. November 2018). Neben der Aufsicht durch die KESB unterliegt der Berufsbeistand in der Tat auch der Dienstaufsicht der Instanz, die ihn beschäftigt (Meier, Droit de protection de l'adulte, Ausg. 2016, S. 454, N 1518).

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe a EGZGB sieht dies übrigens ausdrücklich vor, indem er festlegt, dass die Berufsbeistandschaft sicherzustellen hat, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Berufsbeistandschaft muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen. Die Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 hielt dazu fest:

"Da der Berufsbeistand besonders komplexe Mandate zu führen hat, muss er unbedingt über spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese Voraussetzungen muss zweifellos auch der verantwortliche Leiter einer Berufsbeistandschaft mit mehreren Berufsbeiständen erfüllen; nur so ist er in der Lage:

- *sicher zu stellen, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;*
- *die Vertraulichkeit der bearbeiteten Personendaten zu gewährleisten"*

Um den gesetzlichen Verpflichtungen von Artikel 19a Absatz 3 EGZGB und auch den bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen, muss der verantwortliche Leiter der Berufsbeistandschaft Instrumente und Strategien zur Kontrolle,

zur Steuerung und zur Einhaltung berufsständischer Regeln und ethischer Richtlinien festlegen und gewährleisten, dass die Aktenführung beim Ausfallen eines Beistandes ohne Unterbruch sichergestellt ist (ZVW 2006 S. 232).

Der Datenschutz darf die Einrichtung eines internen Kontrollsystems nicht behindern. Andernfalls würde der Datenschutz dazu führen, dass die Umsetzung der Aufsichtsmaßnahmen, wie sie das kantonale Recht mit Art. 19a Abs. 3 EGZGB verlangt, verunmöglicht würde.

Die Geheimhaltungspflicht, an die die Berufsbeistände gehalten sind, steht auch dem Recht auf Einsicht des direkten Vorgesetzten nicht im Weg. Im Rahmen der Instrumentarien zur Qualitätssicherung wie Beaufsichtigung, Intervention, Revision usw. gilt eine Befreiung von der Geheimhaltungspflicht als zulässig. (KOKES - Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, N 1.219, Rechtsgutachten von Kurt Affolter, Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, 14. Januar 2019, ZVW 2006, S. 232).

Aufgrund des Rückgriffsrechts des Kantons ist das auf Gemeindeebene für eine Berufsbeistandschaft verantwortliche Organ daher gut beraten, durch ein professionelles Qualitätsmanagement dafür zu sorgen, dass die Berufsbeistände in den Genuss aller nötigen Unterstützung durch ihren Arbeitgeber kommen um dadurch zu verhindern, dass aus der Mandatsführung Schäden erwachsen (Rechtsgutachten von Kurt Affolter, Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, 14. Januar 2019). In Anbetracht dieser Elemente schien sehr wichtig, dass die Berufsbeistandschaft sich mit einem internen Kontrollsystem versieht, das es dem Beistand/Vormund erlaubt, sein Mandat dank einer Reihe von Kontroll- und Führungsinstrumenten, Strategien, Reporting-Mechanismen und dem Einhalten der berufsständigen Regeln tadellos auszuführen.

Die Arbeitsgruppe hatte empfohlen, wieder eine Aufsicht des RDSJ über die Berufsbeistandschaften einzuführen. Darauf wurde schlussendlich verzichtet, weil die Berufsbeistandschaften kommunale Dienste sind, die durch die Gemeinden verwaltet werden. Im Gegensatz dazu sieht das Bundesrecht für die KESB, die gegenwärtig auch kommunale Stellen sind, eine Aufsicht vor (Art. 441 Abs. 1ZGB). In seinem Rechtsgutachten vom 29. Januar 2019 strich der Experte Philippe Meier hervor, dass eine solche Aufsicht über die Berufsbeistandschaften auch dazu führen könnte, dass die Schutzbehörden die Beistände der Berufsbeistandschaften nicht mehr begleiten, da diese bereits durch den RDSJ beaufsichtigt werden.

Artikel 14 Absatz 6 EGZGB und 19b EGZGB (aufgehoben); 19h EGZGB (neu)

a/ Artikel 19h Absätze 1, 2 und 3 EGZGB

Gemäss Artikel 454 Absatz 1 und 3 ZGB haftet der Kanton für Schäden, die im Rahmen einer Massnahme der Schutzbehörde aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen entstehen. Aus der deutsch- und italienischsprachigen Version von Artikel 454 Absatz 1 ZGB ergibt sich, dass nicht nur die Massnahmen der Schutzbehörde gemeint sind, sondern allgemein jedes unrechtmässige Handeln in Verbindung mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Administrativmassnahme. Man muss also verstehen, dass der Kanton für das widerrechtliche Verhalten jeder im Rahmen der bundesrechtlichen Administrativmassnahmen des Erwachsenenschutzes handelnden Person und Behörde haftbar ist (Meier, op.cit., N 306 ff; Steinauer / Fountoulakis, op.cit., S. 565 N 1285). Artikel 19h Absatz 1 EGZGB erinnert an diesen Sachverhalt.

Dann muss definiert werden, wer die Personen und Behörden sind, die für ein die Haftung des Kantons nach sich ziehendes widerrechtliches Handeln verantwortlich sein können. Die Lehre präzisiert, dass:

Der Schädiger vorab ein Organ des Kindes- und Erwachsenenschutzes sein kann: die Schutzbehörde oder eines ihrer Mitglieder (je nachdem, ob nur ein Mitglied alleine entscheidet oder ob kollegial entschieden wird), der Beistand oder ein Dritter, der im Sinne von Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB durch die Schutzbehörde beauftragt wurde. Es kann sich auch um eine Hilfsperson der KESB handeln, zum Beispiel um den juristischen Schreiber oder den Beisitzer (vgl. Zusatz vom 17. Dezember 2018 zum Rundschreiben vom 23. Januar 2015 und Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018). Der private Beistand und der Berufsbeistand begründen die Haftung des Kantons und müssen als Amtsträger im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (GVöGA) betrachtet werden (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Der Kanton haftet auch, wenn der Beistand oder der Dritte im Sinne von Artikel 392 ZGB eine Hilfsperson beschäftigt. Auch eine im Bereich der fürsorglichen Unterbringung zur Beschlussfassung berechnete Personen oder Institution kann ein Schädiger sein (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 565 N 1285a, b, usw.).

Sofern das kantonale Recht ein Rückgriffsrecht vorsieht (Art. 454 Abs. 4 ZGB) kann der Kanton, der den Schaden vergütet hat, auf die Person, die den Schaden verursacht hat, Rückgriff nehmen (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 573 N 1302). Wenn der Erwachsenenschutz auf kommunaler Basis organisiert ist, kann das kantonale Recht ausserdem der Gemeinde die aus ihrer Verantwortlichkeit hervorgehenden Kosten auferlegen (FamKomm, op. cit., S. 1038 N 33).

Gegenwärtig verweist Artikel 14 Absatz 6 EGZGB, der auf die Mitglieder der KESB anwendbar ist, auf Artikel 19b EGZGB, welcher analog angewandt wird. Also muss dort in Absatz 2 Buchstaben b und Absatz 3 Mitglied der KESB an Stelle von Mandatsträger gelesen werden.

Es schien uns wichtig, die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit unter Artikel 14 Absatz 6 und 19b EGZGB neu zu überdenken und, wie in anderen Kantonen (z.B. Art. 64 EG ZGB/AG und 93 EG ZGB/BL), in nur einem Artikel zusammenzufassen.

Aus diesem Grund wurden sie aufgehoben und durch den neuen Artikel 19h EGZGB ersetzt. Künftig wird festgehalten, dass der Kanton über ein Rückgriffsrecht verfügt:

- auf die für die Berufsbeistandschaft(en) und die KESB zuständige Gemeindevereinigung, sei das ihnen zur Last gelegte Verhalten fehlerhaft oder nicht;
- auf die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zur Beschlussfassung berechtigten Personen oder Institutionen, sowie ihre Hilfspersonen, zu den Bedingungen des GVöGA.

Bei den Erstgenannten handelt es sich um ein spezifisches Rückgriffsrecht, das nicht durch das GVöGA geregelt wird. Artikel 19h Absatz 2 Buchstabe a muss klarstellen, dass der Kanton auch auf die Gemeindevereinigung zurückgreifen kann, wenn kein fehlerhaftes Verhalten vorliegt. In der Tat sollte die Gemeindevereinigung als Trägerin ihrer Berufsbeistandschaft haftbar sein, falls ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Wahl und die allgemeine Instruktions- und Aufsichtspflicht gegenüber den Berufsbeiständen verletzt wurde, sowie bei einer ungenügenden personellen und/oder infrastrukturellen Ausstattung des Dienstes (*culpa in eligendo, instruendo et custodiendo*) (Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008, S. 8).

Wenn man dieses Prinzip auf die KESB überträgt, muss das Rückgriffsrecht des Kantons gegen die Gemeindevereinigung auch bei Versäumnissen der KESB in Bezug auf ihre Organisation oder ihren Betrieb bestehen (Rechtsgutachten von Philippe Meier vom 19. November 2018). Die Haftung der Gemeinde beurteilt sich nach Art. 55 OR (Rundschreiben vom 23. Januar 2015 zur Haftung des Kantons in Fällen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens zum Nachteil einer Person, die einer Schutzmassnahme unterstellt ist).

b/ **Artikel 19h Absatz 4 EGZGB**

Das Bundesrecht verpflichtet nicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Erwachsenenschutzaktivitäten, weder für die Beistände noch für die Behörden (zum Vergleich für eine solche Verpflichtung Art. 63 SVG, SR 741.01; Art. 11 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes, SR 732.44) (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Im Rahmen allfälliger Rückgriffe des Kantons gegen die Gemeinden besteht für diese ein Interesse am Abschluss einer Haftpflichtversicherung, umso mehr als ihre Haftung nicht auf absichtliches Verschulden oder Grobfahrlässigkeit beschränkt ist.

Der Vorsteher des Departements für Sicherheit hat übrigens am 23. Januar 2015 ein Rundschreiben an die Präsidenten der KESB gerichtet und sie zu folgendem eingeladen:

- a) *Die KESB müssen den Gemeinderat oder das ausführende Organ der Gemeindevereinigung auf die subsidiäre Verantwortlichkeit aufmerksam machen, welche die Gemeinde, die Mitglieder der KESB und die privaten Beistände oder die Berufsbeistände oder auch Dritte im Sinne von Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB treffen kann, soweit diese beauftragt wurden und dadurch als Organ des Erwachsenenschutzes handeln (FamKomm Erwachsenenschutz / Meier Art. 392 N 18 und 26).*
- b) *Sie müssen sich vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung bestätigen lassen, dass die Haftpflichtversicherung der Gemeinde bzw. der Gemeindevereinigung, in der die interkommunale KESB ihren Sitz hat, dieses Risiko deckt.*

Da der Haftpflichtversicherungsdeckung der Gemeinden unseres Erachtens eine zentrale Bedeutung zukommt, schien uns wichtig, dass diese Versicherungsdeckung gesetzlich vorgeschrieben wird (wie bei den Rechtsanwälten: Art. 12 lit. f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA] oder den Notaren: Art. 17 lit. f des Notariatsgesetzes [NG]).

Diese Haftpflichtversicherung deckt das Risiko der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, aber auch das widerrechtliche Handeln und Unterlassen eines Organs des Kindes- und Erwachsenenschutzes und seiner Hilfspersonen. Sie sollte der Gemeinde auch einen Versicherungsschutz für durch die KESB beschäftigte private Beistände und Vormunde verschaffen.

Was die professionellen Beistände der SMZ, von Pro Senectute und von privaten Einrichtungen betrifft, so wird der Kanton diese durch den RDSJ auf die Wichtigkeit einer Haftpflichtversicherungsdeckung für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter aufmerksam machen.

Artikel 114a EGZGB (neu)

Wie bereits erwähnt obliegt gemäss Artikel 16 EGZGB und Artikel 5 Absatz 1 VKES die administrative Aufsicht über die KESB dem Staatsrat, der damit das Departement für Sicherheit durch den RDSJ beauftragt. Der RDSJ kann allenfalls durch Inspektionen, Beschwerden oder das Geltendmachen von Haftungsansprüchen sowie auch durch vom Kantonsgericht im Beschwerdeverfahren gefällte Entscheide, die ihm zugestellt werden, ein mangelndes Verständnis des materiellen oder formellen Rechts durch die KESB feststellen

Die Lehre stellt fest, dass beim Bestehen von zwei verschiedenen Aufsichtsregimen (administrative Aufsicht und gerichtliche Aufsicht über den Beschwerdeweg) wesentlich ist, dass diese unter sich einen regelmässigen beruflichen Austausch pflegen. Denn die gerichtliche Instanz verfügt über den notwendigen Bezug zur Materie und kann somit aufgrund der bei ihr eingereichten Beschwerden feststellen, wo Interventionsbedarf besteht (z.B. Verfahrensmängel, Organisationslücken, Rechtsnormen, BSK-VOGEL, N 26 ad Art. 44; Meier, Erwachsenenschutzrecht, Ausg. 2016, S. 77 N 152).

Einige kantonale Regelungen haben diesen Austauschgrundsatz formalisiert:

- Gemäss § 72 EG KESR/ZH teilen die Beschwerdeinstanzen rechtskräftige Endentscheide der Aufsichtsbehörde mit.
- Gemäss § 4 VESR/LU stellen die Gerichte der Aufsichtsbehörde ihre Entscheide und Urteile zu.
- Gemäss § 4 Absatz 3 VV KESR/SZ stellt das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz der Aufsichtsbehörde seine Rechtsmittelentscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zu.

Die Walliser Reglemente kennen keine solche Bestimmung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der RDSJ sich bereits jetzt auf die Regeln des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung oder auf Art. 30 Absatz 3, 1. Satz der kantonalen Verfassung stützen könnte, um die entsprechenden Entscheide und Urteile des Kantonsgerichts zu erhalten.

Das Kantonsgericht wünscht jedoch, dass eine entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen werde. Die neue Bestimmung sieht somit vor, dass das Kantonsgericht der administrativen Aufsichtsbehörde alle rechtskräftigen Entscheide (Entscheide, Urteile, Beschlüsse) meldet, die es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt. Was die Modalitäten betrifft muss präzisiert werden, dass die an den RDSJ weitergeleiteten Entscheide nicht anonymisiert werden müssen, weder in Bezug auf die Bezeichnung der KESB noch für die Angaben zu den Parteien und ihren Rechtsvertretern.

Hinsichtlich der Bezeichnung der KESB muss der RDSJ den Namen der KESB kennen, die allenfalls das Recht missachtet hat, entweder um ihr gegenüber Abhilfemassnahmen einzuleiten oder um alle KESB mittels Rundschreiben über den Rechtsfehler zu unterrichten. Falls der RDSJ den Entscheid an die KESB weiterleiten oder in seinem Rundschreiben erwähnen sollte, würde er natürlich die Personendaten anonymisieren, wie das auch im Kanton Luzern gemacht wird. Die Anonymisierung der Parteiendaten gegenüber dem RDSJ wird aufgrund der formalen gesetzlichen Grundlage unnötig (Art. 22 GIDA).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter des RDSJ Angestellte des Staates Wallis sind, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Der Kanton Luzern hat bestätigt, dass die Aufsichtsbehörde der KESB die Entscheide in nicht anonymisierter Form erhält. Der Leiter des Rechtsdienstes der KESB der Stadt Zürich, Lehrbeauftragter an den Universitäten Luzern und Zürich und Mitglied des ständigen Ausschusses der KOKES, ist auch der Meinung, dass die Entscheide nicht anonymisiert werden müssen.

Artikel 20a (neu) und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten

Gemäss Art. 13 Absatz 1 ist die KESB eine **von der Verwaltung unabhängige** Behörde.

Die Regeln über die Unvereinbarkeit dienen dazu, die Unabhängigkeit einer Behörde im Allgemeinen zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu dienen die Regeln über den Ausstand dazu, die Unbefangenheit einer Behörde in einem konkreten Fall zu gewährleisten. Die Artikel 63 und 90 KV behandeln die Unvereinbarkeiten und verweisen für Fragen, die die Unvereinbarkeit betreffen, auf das Gesetz.

Gegenwärtig enthält keine gesetzliche Grundlage, die die KESB betrifft, Regeln zur Unvereinbarkeit. Nur ein Rundschreiben vom 29. Oktober 2012 des RDSJ bestimmt, dass die Funktionen eines Mitglieds des Gemeinderates und eines Mitglieds der KESB unvereinbar sind. Dieses Rundschreiben hat auch unterstrichen, dass der Bundesrat darauf wie folgt aufmerksam gemacht hat: *"Dies gilt umso mehr, als es auch mit der Verfassung nur schwer vereinbar ist,*

einen für politische Fragen gewählten Gemeinderat Entscheide fällen zu lassen, die in das Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreifen, wie beispielsweise die Fremdplatzierung oder die Freigabe eines Kindes zur Adoption ohne Zustimmung der Eltern" (BBI 2006 7021).

Aus dem Blickwinkel der Gesetzgebungstechnik kann man sich fragen, ob die Unvereinbarkeiten in einem allgemeinen Gesetz geregelt oder Spezialgesetzen überlassen werden sollten. Im Prinzip ist es angebracht, die Unvereinbarkeiten in einem allgemeinen Gesetz zu regeln, um zu vermeiden, dass diese Bestimmungen in Spezialgesetzen verstreut werden. Wenn jedoch für eine Gruppe von Mitarbeitern ein Spezialgesetz besteht, kann es ratsam sein, dass dieses Gesetz auch die Unvereinbarkeiten regelt. Dies ist der Fall bei den Mitgliedern der Kantonspolizei, die dem Gesetz über die Kantonspolizei unterliegen, den Notaren, die dem Notariatsgesetz unterliegen, den Mitgliedern der Walliser Kantonalbank, die dem Gesetz über die Walliser Kantonalbank unterliegen, und den Mitgliedern des Gesundheitsnetzes Wallis, die dem GKAI unterliegen. Wenn hingegen die betroffenen Personen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (GU) fallen, müssen die Unvereinbarkeiten, die sie betreffen, in der Spezialgesetzgebung geregelt werden (gemäss ihrem Art. 1 findet das GU Anwendung auf die Mitglieder der Kantons- und Gemeindebehörden, die Magistraten, die Beamten und Angestellten des Staates, der Gemeinden und der selbständigen Anstalten) (vgl. Botschaft des Staatsrates über den Änderungsentwurf des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (GU) und den Änderungsentwurf des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)

Deshalb haben wir die Unvereinbarkeitsregeln betreffend die KESB im Gesetz über die Unvereinbarkeiten verankert. Es schien uns wichtig, die Fragen der Verwandtschaft zu regeln, wie es auch der Kanton Bern in seinem Gesetz (Art. 10 KESG) tut, und auch die Fragen zur Unvereinbarkeit betreffend die Schreiber der KESB zu regeln.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf Gemeindeebene

1.1 Echte Gemeindeautonomie?

Der Begriff Gemeindeautonomie bezeichnet die Zuständigkeit der Gemeinde, öffentliche Aufgaben gemäss den örtlichen Bedingungen korrekt und selbstständig auszuführen. Ziel ist, den Bedürfnissen und der Sachlage am Wohnort bestmöglich Rechnung zu tragen. Der politische Handlungsspielraum liegt dabei besonders bei der Raumplanung, den sozialpolitischen Diensten, der Wirtschaftsförderung und der Förderung des Tourismus. (ZVW 2008 S. 96).

Nun besteht aber gerade beim Entscheidungsverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes kein politischer Handlungsspielraum und keine Handlungsmacht: als bundesrechtliche und auf das individuelle Wohlbefinden der Person ausgerichtete Instrumente zur besonderen Unterstützung bilden die Schutzmassnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes eine Tätigkeit im Bereich der Umsetzung des Familienrechts des Bundes.

Da der Staat dabei schwache und hilfsbedürftige Personen schützt, handelt es sich um eine öffentliche Tätigkeit, die aber auf die Privatinteressen der betroffenen Personen ausgerichtete Lösungen sucht. Die Aspekte der Gemeindeautonomie sind typischerweise für dieses Thema ohne Bedeutung (ZVW 2008 S. 96; BGE 5A.15/2003 vom 25. August 2003; BGE 100 Ib 113).

1.2 Voraussichtlicher Kostenanstieg im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Wir erinnern daran, dass der Bundesrat in seinem Bericht erwähnt hat, dass mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Mehrkosten auf die Kantone zukommen würden (angesichts einer Erhöhung der Aufgaben der Behörden um 15 bis 20%) und dass das neue Recht mit den "Massnahmen nach Mass" erhöhte Anforderungen an die Behörden stellen wird (Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614, vom 29. März 2017). Der Bundesrat hatte im Übrigen in seiner Botschaft zum Kindes- und Erwachsenenschutz ausdrücklich darauf hingewiesen (Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614, vom 29. März 2017; ZKE 2010 S. 12).

Vor dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat die Lehre festgehalten, dass die Ausstattung der alten Vormundschaftsbehörden ganz einfach nicht im gleichen Mass übernommen werden kann. In den meisten Kantonen mussten eine neue Organisation und völlig neue Strukturen eingerichtet werden, was in einer Anfangsphase einen beachtlichen Mehrbedarf an Personal nach sich zog. Damit die

KESB die Anforderungen an die Professionalisierung erfüllen und das neue Schutzrecht umgesetzt werden konnte, mussten die nötigen Mittel bereitgestellt werden (ZVW 2009 S. 82).

Wir gehen davon aus, dass an Betracht der Veränderungen in der Gesellschaft (Bevölkerungsanstieg, Migration und Personenfreizügigkeit, Auslandsbezug, zunehmende Verrechtlichung, Weiterführung der Massnahmen für Minderjährige nach Erreichen der Volljährigkeit, komplexer werdende Gesellschaft, Zunahme der psychischen Störungen und der fürsorgerischen Unterbringung, usw.) die Kosten in den nächsten Jahren weiter ansteigen können.

1.3 Herausforderungen

a/ Eine erste finanzielle Herausforderung, welche die Gemeinden annehmen müssen, liegt in der Leistungsfähigkeit der Informationssysteme der KESB. Gegenwärtig betreiben die KESB im Kanton Wallis zwei Computersysteme: CIGES für das französischsprachige Wallis und Casenet für das Oberwallis. Diese zwei Systeme sind sehr unterschiedlich und wirken einer Vereinheitlichung der Praxis und der Entscheide entgegen, die im Rahmen einer optimalen administrativen Aufsicht und mit einem zweckmässigen Gesamtsystem angezielt werden könnte. Die beiden Systeme unterscheiden sich auch in Bezug auf die Möglichkeiten, die sie zur Unterstützung der Tätigkeit der KESB anbieten. Das eine beschränkt sich grosso modo auf die Erstellung von Statistiken, das andere bietet ein etwas weites Leistungsspektrum an.

Die gegenwärtigen Computersysteme stellen für die Gemeinden einen Kostenfaktor dar, da sie jährlich Lizenzgebühren zahlen müssen, zu welchen dann noch die Kosten für Weiterentwicklungen kommen. Wenn man diese zwei Systeme jedoch mit dem speziell für die KESB entwickelten, zweisprachigen Computersystem des Kantons Bern vergleicht, so stellt man fest, dass das letztere ein wesentlich weiteres Leistungsspektrum anbietet. Wichtig ist aber für die Gemeinden, über leistungsfähige Computersysteme zu verfügen, die es den KESB erlauben, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Aufgaben effizient zu erfüllen, zumal sie in Zukunft im Rahmen der Professionalisierung ein grösseres Geschäftsvolumen bewältigen müssen.

Der Kanton Bern hat übrigens die Wichtigkeit der Computersysteme ausdrücklich herausgestrichen und in Artikel 4a KESB festgehalten, dass die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung verfügen.

b/ Die andere Herausforderung besteht darin, dass das Bundesprojekt Justitia 4.0 vorsieht, dass die papierlose Justizakte in allen Verfahrensabschnitten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts (resp. Verwaltungsgerichtsverfahren) durch alle Beteiligten verwendet und medienbruchfrei ausgetauscht wird.

Die Umsetzung und Realisierung des Projekts auf gesamtschweizerischer Ebene ist in mehreren Schritten zwischen 2022 und 2026 geplant. Das Bundesamt für Justiz ist daran, einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation (GEK) zu erarbeiten. Mit diesem Gesetz werden die Nutzung der eJustizakte und die elektronische Aktenführung von einigen Ausnahmen abgesehen obligatorisch.

Wir denken, dass das kantonale Einführungsgesetz zu diesem Bundesgesetz für die KESB vorsehen wird, in das digitale Zeitalter einzutreten, damit im Beschwerdefall die Akten der KESB auf elektronischem Weg an das Kantonsgericht überstellt werden können. Und denken wir auch an einen örtlichen Zuständigkeitswechsel, bei dem eine Walliser KESB ihre Akte ebenfalls digital an die KESB eines anderen Kantons weiterleiten muss (umso mehr als die KESB anderer Kantone Justizbehörden sind - VD; FR; NE; GE). Nur ein leistungsfähiges, zweisprachiges und den ganzen Kanton umfassendes Computersystem kann diesen digitalen Umstieg gewährleisten und eine Vereinheitlichung der Entscheidungsmodelle erlauben. Eine durch die Firma CM Informatik AG in Schwerzenbach vorgenommene Budgetierung hat für ein solches System Kosten von 80'000 bis 100'000 Franken eingesetzt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass diese Firma das leistungsfähige und zweisprachige Computersystem der KESB des Kantons Bern entwickelt hat.

1.4 Kosten der Professionalisierung der KESB zu Lasten der Gemeinden

Wir verweisen zu diesem Punkt auf das Gutachten der Firma Ecoplan in Bern, im Anhang.

Falls die Gemeinden entscheiden sollten, die KESB mit einem leistungsfähigen Computersystem auszustatten, müssen sie dafür einen Betrag von 80'000 bis 100'000 Franken vorsehen.

Ausserdem müssen die Gemeinden des Oberwallis die Kosten für die Einrichtung der Berufsbeistandschaften in ihr Budget aufnehmen.

Und schliesslich muss ein jährlicher Betrag in der Grössenordnung von Fr. 100'000 zur Deckung der Kosten der Fachhochschule Westschweiz des Kantons Wallis für die Grundbildung der privaten Beistände / Vormunde vorgesehen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf Kantonebene

a/ Gerichtsbehörden

In seinem Jahresbericht für das Jahr 2017 erwähnt das Kantonsgericht für zivilrechtliche Beschwerden eine Behandlungsfrist von 23 Monaten. Es spricht auch davon, dass es ihm aufgrund des Fehlens der erforderlichen Mittel schwerfällt, die laufenden Geschäfte zu erledigen und parallel dazu seinen Rückstand aufzuholen.

Diese Behandlungsfrist hat natürlich im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Anbetracht der jeweils in Frage stehenden Themenfelder und Herausforderungen nachteilige Folgen. Anlässlich eines Treffens zwischen Partnern haben die Vertreter der KESB diese Problematik aufgenommen und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Auswirkungen geschildert.

Wir schlagen vor, wie in anderen Kantonen (z.B. Waadt) eine beistandschaftsrechtliche Abteilung zu schaffen. Mit Schreiben vom 1. Februar 2019 an den Chef des Departements für Sicherheit hat das Kantonsgericht mitgeteilt, dass es grundsätzlich der Schaffung einer beistandschaftsrechtlichen Abteilung zustimmt, unter der Voraussetzung, dass eine zusätzliche Richterstelle am Kantonsgericht geschaffen wird.

b/ RDSJ

Die Verstärkung und Erweiterung der Aufsicht durch den RDSJ, die in Zusammenhang mit Artikel 16 erläutert wurden, setzt natürlich beim RDSJ zusätzliche Mittel voraus. Der Bedarf des RDSJ wird auf 2 zusätzliche VZÄ geschätzt.

c/ AKS

Die KESB sind die wichtigsten Auftraggeber des AKS, mit im Durchschnitt 65% der betreuten Situationen. Seit einigen Jahren stellt das AKS eine stetige Zunahme der neuen Mandate der KESB fest, insbesondere betreffend die Massnahmen nach Art. 307 und 308 ZGB (Überwachungsmassnahmen und Erziehungsbeistandschaft). Die regelmässige Prävention von Kindesmisshandlungen durch mit Kindern arbeitende Fachpersonen hat dazu beigetragen, dass die Anzahl der den KESB gemeldeten und dann durch das AKS betreuten Fälle anstieg.

Wie in anderen Kantonen muss das AKS sich mit immer komplexeren Fällen (Kindesmisshandlung, Prekarität, elterliche Konflikte, psychische Gesundheitsprobleme, usw.) auseinandersetzen, die vielfältige Interventionen und eine vernetzte Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen voraussetzen. Und dies in einem oft hoch emotionalen und immer stärker verrechtlichten Umfeld. 2018 verfügt das AKS über 24.7 VZÄ an Fachleuten für Kinderschutz und die Zahl an Situationen belief sich auf circa 79 Akten pro VZÄ, wenn ein Kind als eine Akte verbucht wird.

Die SVBB und die CLPPJ (Westschweizer Konferenz zur Förderung und zum Schutz der Jugend) empfehlen 60 Akten pro VZÄ. Um diese Empfehlung zu verwirklichen und 60 Akten pro VZÄ zu erreichen wären somit 8 zusätzliche VZÄ notwendig. Der Grossrat hat dem AKS für das Jahr 2019 6 VZÄ gewährt. Da die Professionalisierung zu grösseren KESB führen wird, die mehr Akten effizienter betreuen, ist es wichtig, dass die 6 regionalen Zentren des AKS reaktiv bleiben, damit vor den Zentren keine Engpässe entstehen und diese damit unfähig werden, den Bedürfnissen und Anfragen der KESB zu entsprechen.

Aufgrund der Faktenlage muss eine signifikante Aufstockung der Ressourcen des AKS vorgesehen werden, nicht nur, um sich den Empfehlungen anzunähern (+ 2 VZÄ), sondern auch, um für die nächsten Jahre die Betreuung der Mandate der KESB zu gewährleisten (+ 2VZÄ).

Das AKS muss somit um 4 VZÄ verstärkt werden.

E. Übergangsrecht

Die Gesetzesänderungen sind ab dem durch den Staatsrat festgesetzten Inkrafttreten anwendbar, wahrscheinlich in zwei Stufen, da eine längere Frist nötig scheint, um die Zahl an KESB zu verringern und ihre Organisation und Zusammensetzung festzulegen. Hier ist anzumerken, dass es eine Legislaturperiode brauchte, um die interkommunale KESB von Monthey zu begründen. Daher werden die Gemeinden auch über eine Legislaturperiode verfügen, um die neuen Strukturen einzurichten.

Die beigezogenen Experten (die Herren Meier, Jaffé und Zermatten) sind der Ansicht, dass diese Frist viel zu lange ist: die Professionalisierung sollte schnellstmöglich voranschreiten.

Sitten, den 23. Oktober 2019.

- Beilagen:
1. Gutachten der Firma Ecoplan betreffend die Kosten zu Lasten der Gemeinden
 2. Interkantonaler Vergleich der Ausstattung der KESB
 3. KESB-Bezirke - Varianten
 4. Gutachten der Herren Philippe Meier, Jean Zermatten, Philip Jaffé und Guido Marbet
 5. Vergleich der Zahlen der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018